

## 6. Kapitel Die Inbeziehungsetzung der Subjekte: Harmonisierung menschlicher und natürlicher Rechtspositionen

Die Rechte der Natur bestehen nicht isoliert, sondern finden sich in der CRE in einem Kontext, in dem außerdem eine Vielzahl menschlicher Rechte und Rechtssubjekte existieren. Die Anerkennung der Natur oder Pacha Mama, die als Rechtsperson neben die anderen (menschlichen) Rechtssubjekte tritt, führt dazu, dass menschliche und natürliche Rechte in Konflikt geraten können und somit eine Abgrenzung und Abwägung zwischen den einzelnen betroffenen Rechtspositionen erforderlich wird.<sup>1347</sup> Dass die Rechte der Natur nicht absolut gelten, sondern sich eine Abwägung mit menschlichen Rechten gefallen lassen müssen, ist selbstverständlich.<sup>1348</sup> Soweit ersichtlich wird ihre absolute Geltung auch nirgendwo gefordert. Interessant ist jedoch, wie die verschiedenen Rechte in Beziehung gesetzt werden.

Viele Beiträge zu Eigenrechten der Natur erwecken den Eindruck, bereits die bloße Anerkennung der Natur als Rechtsträgerin gewährleiste, dass diese Inbeziehungsetzung in einer Form geschieht, die ein gelingendes Mensch-Natur-Verhältnis befördert.<sup>1349</sup> Dass dies jedoch kein Automa-

---

1347 *Rühs/Jones*, Sustainability 8 (2016), 174, 181; *Molina Roa*, Derechos de la naturaleza, 2014, S. 120; *Martínez Moscoso/Coronel Ordóñez*, Actualidad Jurídica Ambiental 2020, 1, 6; *Pietari*, Willamette Environmental Law Journal 2016, 37, 90 f.; vgl. *Gudynas*, in: Espinosa Gallegos-Anda/Pérez Fernández (Hrsg.), Los Derechos de la Naturaleza y la Naturaleza de sus Derechos, 2011, S. 95, 109, nach dem es bei den Rechten der Natur darum geht, Gerechtigkeit zwischen Menschen und dem „Rest der Natur“ herzustellen.

1348 Ausdrücklich Corte Provincial de Loja, Urt. v. 30.3.2011, Rs. 11121-2011-0010, S. 5; so bereits *Leimbacher*, Die Rechte der Natur, 1988, S. 181 ff.; *Bosselmann*, Im Namen der Natur, 1992, S. 214; siehe auch *Molina Roa*, Derechos de la naturaleza, 2014, S. 120; *Cullinan*, in: Espinosa Gallegos-Anda/Pérez Fernández (Hrsg.), Los Derechos de la Naturaleza y la Naturaleza de sus Derechos, 2011, S. 261, 274; *Rühs/Jones*, Sustainability 8 (2016), 174, 181.

1349 Vgl. etwa das viel zitierte Diktum bei *Stutzin*, Rechtstheorie 11 (1980), 344, 350: „wer keine Rechte hat, wird verachtet; wer Rechte hat, wird geachtet“; siehe auch die Kritik bei *Ramsauer*, in: Schlacke/Beaucamp/Schubert (Hrsg.), Infrastruktur-Recht, 2019, S. 465, 472; *Espinosa*, The Journal of Environment & Development 23 (2014), 391, 405 zeigt, wie die internationale Bewegung für

tismus ist und die Form der Rechte auch für die Natur gewisse Ambivalenzen beinhaltet, zeigen grundlegende rechtstheoretische Kritiken an einer Rechtssubjektivierung der Natur, wie sie für den ecuadorianischen Kontext vor allem von *José Sánchez Parga*<sup>1350</sup> und *Laura Nieto Sanabria*<sup>1351</sup> formuliert wurden. Deren Einwände sind in Richtung einer allgemeinen Kritik der subjektiven Rechte anschlussfähig.

Im Folgenden soll anhand zweier Kritikstränge zunächst gezeigt werden, dass die Sorgen, die gegenüber der Rechtssubjektivierung der Natur bestehen, durchaus stichhaltig sind und sich mit Rechtsprechung und Ansätzen aus der Literatur zu den Rechten der CRE belegen lassen (I.). Eine interkulturelle Auslegung der Verfassung kann jedoch nicht bei diesem Befund stehen bleiben. Wird das *ch'ixi* der Rechte der Natur ernst genommen, bieten sie gerade Ansatzpunkte, um die Pathologien der subjektiven Rechte zu überwinden. Die ecuadorianischen Rechte der Natur – so soll im Folgenden gezeigt werden (II.) – beschränken sich nicht auf eine Erweiterung des Kreises der Rechtsträger\*innen, sondern beinhalten vielmehr Grundlagen für eine Neuordnung des Verständnisses subjektiver Rechte.<sup>1352</sup> Diese Ansatzpunkte können möglicherweise aufzeigen, wie ein gelingendes Inbeziehungsetzen menschlicher und nichtmenschlicher Rechte aussehen kann.

### I. Hindernisse für eine gelingende Inbeziehungsetzung: Die Pathologien der Rechte (der Natur)

Die Fixierung des (westlichen) Rechts auf subjektive Rechte steht aus unterschiedlichen Gründen in der Kritik. Im Folgenden sollen zwei dieser

---

Rechte der Natur die Frage nach der Abwägung zwischen natürlichen und menschlichen Rechten bewusst offen lässt.

1350 *Sánchez Parga*, Ecuador Debate 2011, 31 ff.; siehe auch *ders.*, Alternativas virtuales vs. cambios reales, 2014.

1351 *Nieto Sanabria*, Mexican Law Review X (2018), 117 ff.

1352 So die eingangs zitierte Forderung bei *Bosselmann*, Im Namen der Natur, 1992, S. 209; ähnl. auch *Fischer-Lescano*, in: Fischer-Lescano/Franzki/Horst (Hrsg.), Gegenrechte, 2018, S. 377, 389; *Ávila Santamaría*, La utopía del oprimido, 2019, S. 272; auch in der ANC wurde dieser Wunsch geäußert, siehe etwa die Äußerung des Abgeordneten *Marcos Martínez*, nach dem die Rechte der Natur eine Innovation für das Verständnis des Rechts bedeuten sollten, ANC, Acta 073, 1.7.2008, S. 124.

Vorwürfe, die auch gegenüber einer subjektiven<sup>1353</sup> Berechtigung der Natur geäußert wurden und bei denen bedeutende Parallelen zwischen einer indigenen und einer letztlich in marxistischer Tradition stehenden westlichen Rechtskritik ausgemacht werden können, beleuchtet werden.

## 1. Atomisierung: Verstärkung der Dichotomie Mensch-Natur

Begegnen sich Entitäten als Rechtssubjekte, hat diese Form der Begegnung nicht nur Auswirkungen auf die Art der Beziehung, sondern wirkt auch auf die einzelne Entität zurück. Wird das Rechtssubjekt, wie oben<sup>1354</sup> dargestellt, gerade durch seine Beziehungen zu anderen Rechtssubjekten konstituiert, dann spielt die Form der Inbeziehungsetzung der Rechte eine herausragende Rolle bei der Herausbildung der Subjektivität der einzelnen Entitäten. Allein die Anerkennung als Rechtssubjekt garantiert dabei keine gelingende Form der Subjektivierung, vielmehr kann sie auch nachteilige Folgen zeitigen.

### a) Rechtssubjektivität als trennend

Subjektive Rechte sehen sich dem Vorwurf ausgesetzt, zu einer Atomisierung der Gesellschaft zu führen.<sup>1355</sup> Das Rechtssubjekt nimmt sich demnach primär in Abgrenzung zu anderen Rechtssubjekten wahr und ist stets geneigt, seine Rechte weitestmöglich – das heißt bis zur Grenze der Rechte anderer Rechtssubjekte – auszudehnen.<sup>1356</sup> Es sieht die Gesellschaft, das heißt die Gesamtheit der es umgebenden Rechtssubjekte, nicht als Bedingung oder Teil der eigenen Freiheit und Rechtssubjektivität, sondern als deren Grenze.<sup>1357</sup> *Daniel Loick* bezeichnet diesen Effekt in seiner Juridismuskritik als Atomisierung. (Menschen-) Rechte würden somit „die primordiale Abhängigkeit der Menschen voneinander [verkennen]“.<sup>1358</sup>

---

1353 *Carbonell*, in: Corte Constitucional (Hrsg.), *El nuevo constitucionalismo en América Latina*, 2010, S. 49, 51 bezeichnet die ecuadorianischen Rechte der Natur hingegen als „Rechte ohne Subjekte“.

1354 Seite 177.

1355 Hierzu *Loick*, *Juridismus*, 2017, S. 126.

1356 So bereits *Marx*, in: *Werke*, 1976, S. 347, 364 f.

1357 Ebd., S. 366; *Nedelsky*, *Law's relations*, 2011, S. 50 ff.

1358 *Loick*, in: *Jaeggi/Loick* (Hrsg.), *Nach Marx*, 2013, S. 296, 306; ähnl. auch *Rickert*, *KJ* 54 (2021), 3, 9.

Diese westliche Kritik ist auch an eine indigene Rechtskritik anschlussfähig. So führt *Fernando Huanacuni* aus:

„Das westliche Rechtssystem stellt die Individualrechte der einen jenen der anderen gegenüber und steigert somit die Disharmonie zwischen allen.“<sup>1359</sup>

Subjektive Rechte gehen demnach davon aus, dass dem Menschen eine Tendenz zur Ausdehnung seiner eigenen Sphäre eigen sei, die vom Staat durch einen Ausgleich der Rechte der einzelnen Individuen reguliert werden müsse.<sup>1360</sup> Sie wirken dieser Sichtweise nach stets normierend und limitierend, indem sie den Freiheiten, die sie zu schaffen vorgeben, sogleich Grenzen setzen.<sup>1361</sup> Das westliche subjektivrechtliche Recht regle die Beziehungen zwischen den Individuen also ausschließlich durch Grenzziehungen.<sup>1362</sup>

Möglicherweise kann aber gerade die Ausweitung des Kreises der Rechtsträger\*innen diese Pathologie der Rechte abmildern, wie *Patricia J. Williams* vermutet.<sup>1363</sup> Rechte könnten so, anstatt gesellschaftliche Fragen auf bipolare Beziehungen zu reduzieren, die bislang Ausgeschlossenen ermächtigen und ihnen eine Stimme bei der Aushandlung eines gelingenden Zusammenlebens geben.

## b) Atomisierung durch natürliche Eigenrechte

Dennoch werden gegen die Rechte der Natur vereinzelt ähnliche Vorwürfe erhoben. Anstatt die Trennung zwischen Natur und Kultur zu überwinden und die Mensch-Naturbeziehungen grundlegend zu transformieren, wie von zahlreichen Befürworter\*innen der Eigenrechtsidee vorgebracht,<sup>1364</sup> würden die Rechte der Natur eine Dichotomie zwischen

---

1359 *Huanacuni Mamami*, *Vivir bien/Buen Vivir*, 2015, Ebook Position 2734.

1360 Ebd., Ebook Position 2727.

1361 Ebd., Ebook Position 2734 ff.

1362 Ebd., Ebook Position 2746.

1363 *Williams*, *The alchemy of race and rights*, 1995, S. 160 f.

1364 Etwa *Gudynas*, in: *Espinosa Gallegos-Anda/Pérez Fernández* (Hrsg.), *Los Derechos de la Naturaleza y la Naturaleza de sus Derechos*, 2011, S. 95, 100; *Angulo Ayoví*, *La naturaleza como sujeto de derechos mediante Acción de Protección Constitucional en el Ecuador*, 2011, S. 12; *Boyd*, *Die Natur und ihr Recht*, 2018, S. 198; *Greene/Muñoz*, *Los Derechos de la Naturaleza, son mis Derechos*, 2013, S. 21; *Gann*, *Femina Política* 22 (2013), 81, 85.

Mensch und Natur gerade reproduzieren und verstärken.<sup>1365</sup> Denn wenn die Natur als Rechtssubjekt neben die menschlichen Rechtsträger\*innen tritt, scheint eine Abgrenzung zwischen diesen Entitäten erforderlich.

Wenn sich Mensch und Natur als Rechtssubjekte gegenüber treten, könnte dies möglicherweise dazu führen, dass menschliche Rechtssubjekte rechtlich abgestützt danach streben, ihre Rechte auf Kosten der Natur zu maximieren.<sup>1366</sup> Derartige Fälle finden sich tatsächlich in der Rechtsprechung. Im *Vilcabamba*-Fall<sup>1367</sup> etwa wird verhandelt, ob dem Interesse des *Vilcabamba*-Flusses an seinem ungestörten Verlauf oder menschlichen Interessen an Infrastrukturprojekten Vorrang einzuräumen ist.<sup>1368</sup> In Fällen, die den Bergbau betreffen, scheinen sich menschliche Interessen an wirtschaftlicher Entfaltung und verschiedenste natürliche Interessen (etwa am Arten-, Gewässer-, Klima- oder Landschaftsschutz) entgegenzustehen.<sup>1369</sup> Diese Interessen werden durch die Rechte der betreffenden Entitäten vermittelt. Menschliche und natürliche Rechte und Interessen scheinen also zum einen klar gegeneinander abgrenzbar und zum anderen häufig gegenläufig zu sein. Auch verschiedene natürliche Interessen können miteinander in Konflikt geraten, etwa wenn für die Erzeugung erneuerbarer Energien in ein Ökosystem eingegriffen wird.<sup>1370</sup> Besonders paradox erscheint, dass ein Gericht auf Galápagos die Rechte der Natur gegen die Autonomie der lokalen Regierung abwägt.<sup>1371</sup> Hier erscheinen die menschliche politische Gemeinschaft, die sich durch bestimmte Institutionen regiert, und die mit Rechten ausgestattete Natur als zwei abgetrennte Sphären, zwischen

---

1365 *Nieto Sanabria*, Mexican Law Review X (2018), 117, 132; *Sánchez Parga*, Alternativas virtuales vs. cambios reales, 2014, S. 61; *ders.*, Ecuador Debate 2011, 31, 38; 43 f.; so bereits die Befürchtung bei *Duncan*, Washburn Law Journal 31 (1991), 62, 65; ähnl. auch *Heinz*, Der Staat 29 (1990), 415, 439; *Plumwood*, Feminism and the mastery of nature, 1993, S. 166; in Bezug auf den *Vilcabamba*-Fall *Clark/Emmanouil/Page u.a.*, Ecology Law Quarterly 45 (2018), 781, 799.

1366 *Duncan*, Washburn Law Journal 31 (1991), 62, 65.

1367 Zum Sachverhalt siehe Seite 197.

1368 Corte Provincial de Loja, Urt. v. 30.3.2011, Rs. 11121-2011-0010; dass die Abwägung des Gerichts von einer Dichotomie zwischen Mensch und Natur ausgeht, betonen auch *Clark/Emmanouil/Page u.a.*, Ecology Law Quarterly 45 (2018), 781, 799.

1369 Siehe etwa Corte Constitucional, Urt. v. 9.7.2015, Rs. N.º 1281-12-EP.

1370 So das Beispiel bei *Rühs/Jones*, Sustainability 8 (2016), 174, 185; siehe auch *Fish*, Stanford Undergraduate Research Journal 2013, 6, 9; für ein Beispiel aus der ecuadorianischen Rspr. siehe Unidad Judicial Penal con Sede en el Cantón Pastaza, Urt. v. 25.6.2019, Rs. 16281-2019-00422, S. 16.

1371 Juzgado de lo Civil y Mercantil de Galápagos, Urt. v. 28.6.2012, Rs. 269 - 2012, S. 9; hierzu *Bedón Garzón*, Ius Humani. Revista de Derecho 5 (2016), 133, 144.

denen vermittelt werden muss und deren Konflikte im Einzelfall zugunsten oder zulasten einer Seite aufgelöst werden müssen.

Während im Galápagos-Fall ein Überwiegen der natürlichen Rechte judiziert wurde, fiel die Abwägung im *Cóndor Mirador*-Fall genau gegenteilig aus. Hier war gegen ein Bergbauprojekt geklagt worden, dessen gravierende Auswirkungen auf die Natur jedenfalls im Kern unstrittig waren.<sup>1372</sup> Das erstinstanzliche Gericht (*Juzgado Vigésimo Quinto de lo Civil de Pichincha*) hatte die Klageabweisung unter anderem im Wege der Abwägung begründet, die hier zulasten der betroffenen natürlichen Rechte ausfiel. Das Gericht nahm hierbei ein kollektives öffentliches Interesse an dem Bergbauprojekt an, während die unter anderem auf die Rechte der Natur gestützte Forderung der Kläger\*innen nach einer Einstellung des Projekts als Partikularinteresse aufgefasst wurde.<sup>1373</sup> Im Wege der Abwägung wurde nun ein Überwiegen der öffentlichen Interessen am Bergbau angenommen.<sup>1374</sup> Interessanterweise verläuft hier die Argumentation genau gegenläufig zum *Vilcabamba*-Urteil. Dort hatte die *Corte Provincial de Loja* ein Allgemeininteresse am Schutz der Natur angenommen, dem Vorrang vor einem angeblichen Sonderinteresse am Bau einer Straße zukommen sollte. Dies wird mit einem grundsätzlichen Vorrang von Umweltbelangen begründet, da Umweltbeeinträchtigungen regelmäßig eine Vielzahl an Menschen betreffen.<sup>1375</sup>

In der Zusammenschau lassen sich die beiden Urteile trefflich von ihrem Ergebnis her kritisieren.<sup>1376</sup> So ist nicht unmittelbar einsichtig, warum ein Bergbauprojekt, das von einem privaten Unternehmen durchgeführt wird<sup>1377</sup> und von dem die Allgemeinheit allenfalls mittelbar profitiert, schwerwiegende Eingriffe in sensible Ökosysteme rechtfertigen kann, während ein Infrastrukturprojekt, dessen unmittelbarer Nutzen für die Öffentlichkeit deutlich einsichtiger erscheint, wegen sicherlich nicht zu vernachlässigender, aber wohl doch ungleich geringerer Auswirkungen auf

---

1372 Diese ergeben sich nicht zuletzt auch aus der Umweltverträglichkeitsprüfung des Projekts, siehe Primera Sala Civil, Mercantil, Inquilinato y Residuales de la Corte Provincial de Pichincha, Urt. v. 20.6.2013, Rs. 17111-2013-0317, S. 3.

1373 Juzgado Vigésimo Quinto de lo Civil de Pichincha, Urt. v. 18.3.2013, Rs. 2013-0038, S. 7.

1374 Ebd.; kritisch *Pietari*, Willamette Environmental Law Journal 2016, 37, 55 f.

1375 Corte Provincial de Loja, Urt. v. 30.3.2011, Rs. 11121-2011-0010, S. 5.

1376 Siehe in Bezug auf das *Cóndor Mirador*-Urteil etwa *Pietari*, Willamette Environmental Law Journal 2016, 37, 55 ff.

1377 Dies kritisieren zu Recht auch *Kauffman/Sheehan*, in: Turner/Shelton/Razzaque u.a. (Hrsg.), Environmental rights, 2019, S. 342, 357.

die Natur zurücktreten muss. Grundlegender als diese – leicht polemisierende – Kritik ist hier jedoch der Einwand gegen die Art, wie in beiden Fällen natürliche Belange als menschliche Interessen reformuliert werden.<sup>1378</sup> Im *Vilcabamba*-Fall wird ausgeführt, Umweltbelange betreffen regelmäßig eine große Zahl Menschen und hätten daher grundsätzlich Vorrang vor einzelnen menschlichen Interessen.<sup>1379</sup> Hier ist genau das zu beobachten, was *Rudolf Wiethölter* als Gefahr für ein jedes Kollisionsrecht<sup>1380</sup> identifiziert: In der Abwägung „avanciert [ein Interesse] zugleich – als allgemeines (jedenfalls allgemeineres) zum Schiedsrichter über sich selbst und die Konkurrenten“. <sup>1381</sup> Eine solche Argumentation ist nicht nur zirkulär,<sup>1382</sup> sondern reduziert Umweltfragen auf eine zahlenmäßige, utilitaristische Gegenüberstellung. *Craig M. Kauffman* und *Linda Sheehan* kritisieren überzeugend, dies „contradicts the constitutional principle that nature’s rights are both independent of societal interests and of equal value“. <sup>1383</sup>

In Hinblick auf die Interkulturalität der Rechte der Natur oder Pacha Mama ist die Problematik einer solchen Ausdeutung nicht zu übersehen. Die Natur-Kultur-Dichotomie ist, wie oben<sup>1384</sup> dargestellt, ein Produkt der Kolonialität. Wird nun die Pacha Mama in einer Form berechtigt, die diese Dichotomie verstärkt, wird die Gewalt der kolonialen Verbreitung eines westlich-modernen Naturverständnisses reproduziert. Ein dekoloniales Recht muss einer atomisierenden Wirkung der Rechtssubjektivität also etwas entgegensetzen. Bevor darauf eingegangen wird, ob aus einem *ch’ixi*-Verständnis des Rechts eine derartige Form der Rechtsperson entwickelt werden kann, soll im Folgenden der Blick auf eine zweite Pathologie subjektiver Rechte geworfen werden.

1378 So bereits die Kritik am *Vilcabamba*-Urteil bei *Gutmann*, ZUR 2019, 611, 616.

1379 Corte Provincial de Loja, Urt. v. 30.3.2011, Rs. 11121-2011-0010, S. 9.

1380 Der Begriff des Kollisionsrechts ist hier weit zu verstehen und umfasst außerhalb seiner herkömmlichen Bedeutung im IPR etwa auch die Inbeziehungsetzung kollidierender Grundrechte, siehe *Wiethölter*, in: Lüderitz/Schröder (Hrsg.), Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung im Ausgang des 20. Jahrhunderts, 1977, S. 213, 253; hierzu *Fischer-Lescano/Teubner*, in: Buckel/Christensen/Fischer-Lescano (Hrsg.), Neue Theorien des Rechts, <sup>3</sup>2020, S. 157, 158.

1381 *Wiethölter*, in: Lüderitz/Schröder (Hrsg.), Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung im Ausgang des 20. Jahrhunderts, 1977, S. 213, 256.

1382 *Clark/Emmanouil/Page u.a.*, Ecology Law Quarterly 45 (2018), 781, 799.

1383 *Kauffman/Sheehan*, in: Turner/Shelton/Razzaque u.a. (Hrsg.), Environmental rights, 2019, S. 342, 357. Zur Hierarchielosigkeit der Rechte der CRE siehe unten Seite 246.

1384 Seite 114.

## 2. Ausbeutung durch die Form der Rechte: Die Natur als Lohnarbeiterin

Rechten wird verbreitet ein emanzipatorisches Moment zugeschrieben.<sup>1385</sup> Dieses ist tatsächlich nicht zu unterschätzen, die Anerkennung der Rechte der Frau, ehemals versklavter Menschen oder in jüngerer Vergangenheit indigener Gemeinschaften bieten eindrucksvolle Beispiele für die ermächtigende Wirkung der Anerkennung als Rechtssubjekt.<sup>1386</sup> Auch die Rechte der Natur wecken vielerorts die Hoffnung auf eine Befreiung der Natur von menschlicher Ausbeutung und Unterwerfung.<sup>1387</sup> Allerdings kann die Rechtssubjektivität auch gerade entgegengesetzte Effekte zeitigen. Der Zusammenhang von Subjektivität und Unterwerfung ist schon auf etymologischer Ebene wahrnehmbar.<sup>1388</sup> Augenfällig ist dies etwa im Spanischen, wo *sujeto* als Nomen mit „Subjekt“, als Adjektiv jedoch mit „unterworfen“ übersetzt werden kann. Auch im römischen Recht waren *subiecti* im Gegensatz zu den *personae* der Macht anderer unterworfen und konnten nicht uneingeschränkt über sich verfügen.<sup>1389</sup> Aus diesem Grund zieht es das Gericht im *Llurimagua*-Fall<sup>1390</sup> vor, von der Natur als Rechtsträgerin (*titular de derechos*) zu sprechen, denn „das Konzept Subjekt [...] deutet auf Unterwerfung hin“.<sup>1391</sup>

Nach Ulrich K. Preuß liegt „[e]in Charakteristikum des subjektiven Rechts [...] darin, daß es kein reziprokes Rechtsverhältnis ist, in dem Berechtigungen und Gegenrechte gegeneinander ausbalanciert [...] sind“.<sup>1392</sup> Es kann also als solches nicht verhindern, dass sich ein Rechtssubjekt über

---

1385 Für die Rechte der Natur statt vieler *Boyd*, *Die Natur und ihr Recht*, 2018, S. 28 f; *Stutzin*, *Rechtstheorie* 11 (1980), 344, 350.

1386 *Acosta*, in: *Acosta/Martínez* (Hrsg.), *Derechos de la naturaleza*, 2009, S. 15, 19; *Acosta*, in: *Estupiñan Achury/Storini/Martínez Dalmau u.a.* (Hrsg.), *La naturaleza como sujeto de Derechos en el Constitucionalismo Democrático*, 2019, S. 155, 161; bereits *Stone*, *Southern California Law Review* 45 (1972), 450, 454 ff. argumentierte mit einer sukzessiven Ausweitung des Kreises der Rechtsträger\*innen.

1387 *Fitz-Henry*, *Oceania* 82 (2012), 264, 265; *Acosta*, in: *Estupiñan Achury/Storini/Martínez Dalmau u.a.* (Hrsg.), *La naturaleza como sujeto de Derechos en el Constitucionalismo Democrático*, 2019, S. 155, 162; *Acosta*, in: *Acosta/Martínez* (Hrsg.), *Derechos de la naturaleza*, 2009, S. 15, 19; *Avila Linzán*, *Nulius* 1 (2020), 46 ff.; *Gudynas*, *Juridikum* 2009, 214, 216.

1388 Siehe hierzu *Esposito*, *Person und menschliches Leben*, 2010, S. 40 ff.

1389 Ebd., S. 41.

1390 Zum Sachverhalt siehe oben Seite 135.

1391 *Unidad Judicial Multicompetente con Sede en el Cantón Cotacachi*, Urt. v. 21.10.2020, Rs. 10332-2020-00418, S. 15.

1392 *Preuß*, *Die Internalisierung des Subjekts*, 1979, S. 36.

das andere erhebt, und sich dafür der Form der Rechte bedient. Für eine Unterwerfung durch Rechtssubjektivierung bestehen verschiedene historische Beispiele. Schon *Karl Marx* beobachtete am Übergang der feudalen zur kapitalistischen Gesellschaft, dass die neu erlangte Vertragsfreiheit der Arbeiter\*innen notwendige Bedingung für deren Ausbeutung in Lohnarbeitsverhältnissen wurde.<sup>1393</sup> Indem die sich vormals in feudalen Abhängigkeitsverhältnissen befindenden Menschen freie Subjekte des Privatrechts wurden, wurde ihnen erst ermöglicht, sich durch die Form des Arbeitsvertrags in ausbeuterische Lohnarbeitsverhältnisse zu begeben. So ermöglichte die freie Verfügungsmacht der Arbeiter\*innen über ihre Arbeitskraft gerade deren Unterwerfung und Ausbeutung in der Form des Rechts.<sup>1394</sup> *Silvia Federici* beschreibt, dass die Anerkennung der Frau als Rechtsperson nicht, wie häufig postuliert, allein als emanzipatorisches Moment gedeutet werden darf, sondern gleichzeitig deren Unterwerfung durch das Patriarchat Vorschub leistete.<sup>1395</sup> Die Verleihung der Rechtsfähigkeit nur an eingetragene Vereine diente dazu, sie zu einer Eintragung ins Vereinsregister zu bewegen,<sup>1396</sup> und erleichtert somit die staatliche Kontrolle. Für die Frage, ob auch die ecuadorianischen Rechte der Natur deren Ausbeutung und Unterwerfung befördern können, sind allerdings die Tierprozesse am Übergang von Mittelalter zur Neuzeit, die möglicherweise eine Rechtssubjektivität von Tieren implizierten (a.), sowie der Blick auf die Rechtspersönlichkeit der indigenen Bevölkerung der Amerikas zur Zeit der *conquista* (b) besonders interessant.

---

1393 *Marx*, in: Werke, 1957, S. 182.

1394 *Paschukanis*, Allgemeine Rechtslehre und Marxismus, 2003, S. 110; *Menke*, in: Jaeggi/Loick (Hrsg.), Nach Marx, 2013, S. 273, 278 f.

1395 *Federici*, Caliban und die Hexe, 2017, S. 85 ff.

1396 *Raiser*, AcP 199 (1999), 104, 142.

a) Tierprozesse als Beispielsfall einer Subjektivierung?

Die vielbeachteten Tierprozesse<sup>1397</sup>, die hauptsächlich, aber nicht ausschließlich im ausgehenden Mittelalter stattfanden,<sup>1398</sup> verdeutlichen, wie Rechtssubjektivierung der Machtausübung dienen kann.<sup>1399</sup> In den über zweihundert Verfahren, die allein in Westeuropa dokumentiert sind,<sup>1400</sup> wurden einzelne Tiere oder eine gesamte Spezies vor weltlichen oder kirchlichen Gerichten für ein bestimmtes Fehlverhalten angeklagt. Zahlreiche der Tiere wurden verurteilt, auch wenn es zu vereinzelt Freisprüchen kam.<sup>1401</sup> Den vor Gericht gestellten Tieren<sup>1402</sup> wurde Rechtssubjektivität einschließlich der daraus folgenden Prozessgarantien zugestanden,<sup>1403</sup> um sie rechtssicher verurteilen zu können, woran nicht zuletzt generalpräventive Erwartungen geknüpft waren.<sup>1404</sup> Die Verfahren gegen Tiere unterschieden sich kaum von solchen gegen Menschen.<sup>1405</sup> Den Tieren wurde damit Responsivität zugesprochen, ihnen wurde zugetraut, ihr Verhalten an den menschlichen Rechtsakten auszurichten, was laut *Michael Fischer* eine Anerkennung als Person implizierte.<sup>1406</sup> Auch wurden im Rahmen der Tierprozesse gewisse Interessen der beschuldigten Nichtmenschen anerkannt. In einem Verfahren gegen Mäuse, die Felder verwüstet hatten,

---

1397 Genaugenommen muss hier zwischen Tierstrafen, bei denen ein einzelnes Tier (häufig Schweine) für ein konkretes Fehlverhalten bestraft wurde, und Tierprozessen, die sie gegen eine ganze Spezies (i. d. R. sog. Schädlinge wie insb. Insekten oder Ratten) richteten unterschieden werden. Das hier verfolgte Erkenntnisinteresse rechtfertigt es jedoch, beide Verfahrensarten gemeinsam zu betrachten. Zu den Unterschieden vgl. etwa *Fischer*, Tierstrafen und Tierprozesse, 2005, S. 37 ff.

1398 Zeitliche und lokale Einordnung bei *Fischer*, Tierstrafen und Tierprozesse, 2005, S. 34 ff.; *Amira*, Thierstrafen und Thierprocesse, 1891, S. 15 f.

1399 Vgl. *Tănăsescu*, Environment, Political Representation and the Challenge of Rights, 2016, S. 61.

1400 *Teubner*, Zeitschrift für Rechtssoziologie 27 (2006), 5, 6.

1401 Ebd., 5 f.

1402 Beispiele bei *Fischer*, Tierstrafen und Tierprozesse, 2005, S. 62 ff.; *Hülle*, DRiZ 1990, 135 ff.; *Amira*, Thierstrafen und Thierprocesse, 1891, S. 14 f.

1403 *Augsberg*, RW 7 (2016), 338, 354 ff.; vgl. *Hülle*, DRiZ 1990, 135, 136; *Bregenzner*, Thier-Ethik, 1894, S. 161.

1404 Vgl. *Amira*, Thierstrafen und Thierprocesse, 1891, S. 31.

1405 Ebd., S. 7.

1406 *Fischer*, Tierstrafen und Tierprozesse, 2005, S. 69 f.; so auch *Zaffaroni*, in: *Acosta/Martínez* (Hrsg.), *La naturaleza con derechos*, 2011, S. 25, 31; *Bydlinski*, in: *Kanzian/Quitterer/Runggaldier* (Hrsg.), *Persons - Personen*, 2003, S. 332, 338; *Bregenzner*, Thier-Ethik, 1894, S. 143.

wurden etwa den Angeklagten alternative Gebiete zur Niederlassung angeboten, es wurde ihnen freies Geleit dorthin versprochen und besondere Rücksicht auf schwangere Tiere genommen.<sup>1407</sup> Obwohl in den Tierprozessen die Grenze zwischen Mensch und Tier gewissermaßen porös wurde und den Tieren nicht nur Kommunikationsfähigkeit, sondern auch Rechte zugesprochen wurden, waren diese Subjektivierungsformen letztlich doch einseitig gegen die nichtmenschlichen Personen gerichtet.<sup>1408</sup> Primär war die Ausübung und Effektivierung sozialer Kontrolle über die Tiere intendiert.<sup>1409</sup>

b) Anerkennung der (Rechts-) Subjektivität der Kolonisierten

Dass die Wahrnehmung des Gegenübers als rechtsfähige Person zugleich ein Akt der Unterwerfung wie auch der Anerkennung sein kann, zeigt sich deutlich bei der Diskussion um die Rechtsfähigkeit der Bewohner\*innen der von den europäischen Mächten kolonisierten Gebiete.<sup>1410</sup> So war es einerseits notwendig, diesen Geschäftsfähigkeit zuzuerkennen, um den kolonialen Verträgen über die Abtretung von Land und Souveränität Wirksamkeit zu verleihen.<sup>1411</sup> Dies stand allerdings in einem gewissen Spannungsfeld zur behaupteten „Unzivilisiertheit“ der indigenen Bevölkerung. Aufgrund dieser imaginierten Inferiorität wurde den Indigenen im kolonialen Diskurs teilweise jede Rechtsfähigkeit abgesprochen.<sup>1412</sup> Andererseits war eine „strategische Personifizierung“ zu beobachten, die es erlaubte, der indigenen Bevölkerung (völker-) rechtliche Verpflichtungen aufzuerlegen, um die koloniale Landnahme zu begünstigen.<sup>1413</sup> Ihre Anerkennung als Subjekte erlaubte eine effektivere Ausbeutung der indigenen Bevölke-

---

1407 *Fischer*, Tierstrafen und Tierprozesse, 2005, S. 71; *Hülle*, DRiZ 1990, 135, 137.

1408 *Bosselmann*, Im Namen der Natur, 1992, S. 369 spricht von einer „Personifizierung zu höchst anthropozentrischen Zwecken“.

1409 *Fischer*, Tierstrafen und Tierprozesse, 2005, S. 82 ff.

1410 Hierzu *Hanschmann*, KJ 45 (2012), 144, 145 ff.

1411 Hier kann eine Parallele zur von *Escobar*, *Encountering Development*, 2012, S. 203 f. beschriebenen aktuellen Tendenz gesehen werden, die Schaffung indigener Eigentumstitel an Land zu erleichtern, um so eine „new capitalization of nature“ in der Form des Zugriffs auf Biodiversität und lokales Wissen anzustoßen.

1412 *Schacherreiter*, Forum Recht 2011, 82, 83.

1413 *Damm*, AcP 202 (2002), 841, 856.

rung.<sup>1414</sup> Die so zugeschriebene Handlungsmacht konnte im Folgenden allerdings wiederum emanzipatorisch gegen die Kolonisator\*innen verwendet werden. Diese Paradoxie der Rechtspersonalität zeigte sich in den Worten *Daniel Loicks* also darin,

„dass die Mitglieder indigener Gruppen ihre Subjektivität in die von Rechtspersonen verwandeln müssten – nicht zuletzt auch, um sich gegen genau jene Kolonisierung zur Wehr setzen zu können“.<sup>1415</sup>

Die Ambivalenz der Berechtigung durch subjektive Rechte hallt bis heute nach, wenn indigene Gruppen ihre Forderungen in subjektive Rechte übersetzen müssen, um vor staatlichen Gerichten Gehör zu finden, obwohl ein solches Denken in subjektiven Rechten in einem gewissen Spannungsverhältnis zu indigenen Kosmovisionen stehen kann.

### c) Ausbeutung und Unterwerfung des Rechtssubjekts Natur

Können die Rechte der Natur wie das Recht der Arbeiter\*innen auf freien Vertragsschluss ihre Ausbeutung erleichtern? Auch wenn, jedenfalls auf rhetorischer Ebene, eine Kommodifizierung von *ecosystem services* beobachtet werden kann,<sup>1416</sup> erscheint eine Übertragung dieser Mechanismen der Ausbeutung und Unterwerfung auf die Natur als Rechtsträgerin nicht unmittelbar auf der Hand zu liegen. Dennoch können jedenfalls Ansatzpunkte für eine Ausbeutung der Natur gerade *als* Rechtssubjekt festgemacht werden. Schließlich können Rechte der Natur „lead to the idea that nature is a kind of company that can sell its services, what are now known as environmental services“.<sup>1417</sup>

---

1414 *Todorov*, Die Eroberung Amerikas, 1982, S. 211; eine weitere Dimension der Berechtigung der kolonisierten Bevölkerung ist die Frage nach der Völkerrechtssubjektivität. Diese wird bis heute etwa von der deutschen Bundesregierung strategisch abgestritten, um sich gegen Entschädigungsforderungen zur Wehr zu setzen, siehe hierzu etwa *Fischer-Lescano*, *Merkur* 74 (2020), 22 ff.

1415 *Loick*, Der Missbrauch des Eigentums, <sup>2</sup>2018, S. 99.

1416 *Fitz-Henry*, *Oceania* 82 (2012), 264, 264 f.

1417 *Nieto Sanabria*, *Mexican Law Review* X (2018), 117, 133; bereits *Stutzin*, *Ambiente y Desarrollo* 1 (1984), 97, 112 sah die Möglichkeit von Vertragsverhältnissen zwischen der Natur und ihren Nutzer\*innen, die auf diese Weise zur Zahlung für die Aneignung natürlicher Ressourcen verpflichtet werden sollten.

Laura Nieto Sanabria beobachtet derartiges im Falle der Kompensation von Treibhausgasemissionen im Rahmen der REDD- und REDD+<sup>1418</sup>-Programme.<sup>1419</sup> Bei diesen Programmen geht es darum, dass sogenannte Entwicklungsländer Zahlungen von Industrieländern für den Waldschutz erhalten, welche auf diese Weise eigene Treibhausgasemissionen kompensieren können.<sup>1420</sup> In Ecuador werden diese Gelder durch das Programm *Socio Bosque* vergeben, bei dem sich Einzelpersonen oder indigene Gemeinschaften, die im Besitz entsprechender Waldstücke sind, gegenüber dem Umweltministerium vertraglich zu verschiedenen Waldschutzmaßnahmen verpflichten und hierfür eine Entschädigung erhalten.<sup>1421</sup> Durch das 2009 ins Leben gerufene Programm strebt Ecuador eine globale Führungsposition als Anbieter von Umweltdienstleistungen an<sup>1422</sup> und bezieht sich dabei ausdrücklich auf Art. 71 CRE.<sup>1423</sup>

Mit Eugen Paschukanis, der das Wesen des Rechtssubjekts aus dessen Eigenschaft als Warenbesitzer ableitet,<sup>1424</sup> könnte die Natur somit als Besitzerin von Waren<sup>1425</sup> gesehen werden. Die natürlichen Prozesse des Hervorbringens von Leben wären somit als Arbeitskraft aufzufassen, die Waren produziert und – sobald die Natur durch die Subjektform über diese Ar-

---

1418 Während sich REDD nur auf die Reduzierung von Entwaldung bezog, schließt REDD+ auch Bewahrung und nachhaltige Bewirtschaftung von Wäldern ein, siehe *Fatheuer*, in: Backhouse/Gerlach/Kalmring u.a. (Hrsg.), *Die globale Einhegung - Krise, ursprüngliche Akkumulation und Landnahmen im Kapitalismus*, 2013, S. 284, 291; *Erni/Tugendhat*, *¿Qué es REDD?*, 2010, S. 39 f.; siehe zum Ganzen auch *Boysen*, *Die postkoloniale Konstellation*, 2021, S. 208 ff.

1419 Nieto Sanabria, *Mexican Law Review* X (2018), 117, 128; 135 f.; *dies.*, *Nuestrapraxis* 1 (2018), 56 ff.

1420 *Bremen*, in: Heinrich/Grauer (Hrsg.), *Wege im Garten der Ethnologie*, 2013, S. 223, 224; *Erni/Tugendhat*, *¿Qué es REDD?*, 2010, S. 39.

1421 *Fitz-Henry*, *Oceania* 82 (2012), 264, 272; *Morales Naranjo*, *federalismi.it: Rivista di Diritto Pubblico Italiano, Comparato, Europeo* 2018, 1, 17.

1422 *Fitz-Henry*, *Oceania* 82 (2012), 264, 272.

1423 Convenio de Ejecución entre el Proyecto Socio Bosque del Ministerio del Ambiente y Ejecutor., nennt die aus den Rechten der Natur folgende Pflicht des Staates nach Art. 71 Abs. 3 CRE, natürliche und juristische Personen sowie Kollektive zum Schutz der Natur zu bewegen; siehe hierzu Nieto Sanabria, *Nuestrapraxis* 1 (2018), 56, 64.

1424 *Paschukanis*, *Allgemeine Rechtslehre und Marxismus*, 2003, S. 117.

1425 Im Falle des REDD(+) Programmes ist dies in concreto Kohlenstoff gebunden in Bäumen.

beitskraft verfügen kann – über die Vertragsform ausbeutbar ist.<sup>1426</sup> Nach *Paschukanis* ist die rechtliche Subjektwerdung daher kein emanzipatorisches Moment, sondern führt dazu, dass

„das gesellschaftliche Leben einerseits in eine Totalität spontan entstehender verdinglichter Verhältnisse (solche sind alle wirtschaftlichen Beziehungen: Preisniveau, Mehrwertrate, Profitrate usw.) [zerfällt], – das heißt solcher Verhältnisse, in denen der Mensch nur bestimmt wird, indem er einem Ding gegenübergestellt wird, das heißt als Subjekt“.<sup>1427</sup>

Auch wenn eine solche Subjektivierung der Natur oder Pacha Mama als Warenbesitzerin sicherlich nicht Ziel der Etablierung natürlicher Eigenrechte in Ecuador gewesen ist, bleibt ihnen diese Möglichkeit doch inhärent. Da es die Aneignung von Umweltleistungen durch Private und Staaten befördere, werden nach *Nieto Sanabria* die Rechte der Natur im Rahmen des *Socio Bosque* Programmes „inkorrekt“ angewandt.<sup>1428</sup> Hierin kann vertretbar ein Verstoß gegen Art. 74 Abs. 2 CRE gesehen werden, der die private Aneignung von Umweltdienstleistungen verbietet. Schon allein die Möglichkeit, dass sich die Natur in Vertragsbeziehungen begeben kann, steht jedoch im Gegensatz zu der verbreiteten Erzählung, dass Rechte der Natur einen ausbeuterischen Zugriff auf natürliche Ressourcen erschweren. Selbst der wohl profilierteste Fürsprecher der ecuadorianischen Rechte der Natur, *Alberto Acosta*, sieht die Gefahr, die Art. 71 f. CRE Marktlogiken zu unterwerfen, was dazu führen könnte, dass etwa Wälder ihre Dienstleistungen selbst am Markt anbieten könnten.<sup>1429</sup>

Dass dies kein bloßes Gedankenspiel ist, zeigt das Kunstprojekt *terra0*, das aus der Digitalen Klasse der Universität der Künste in Berlin entstanden ist und ausdrücklich Bezug auf die natürlichen Eigenrechte in Ecuador und Neuseeland nimmt.<sup>1430</sup> Geplant ist ein „self-owned forest“, der

---

1426 Die Gefahr der (kommerziellen) Ausbeutung der Natur unter Berufung auf ihre Subjektsqualität sehen auch *Cuelenaere/Rabasa*, Cuadernos de Literatura 32 (2012), 184, 200.

1427 *Paschukanis*, Allgemeine Rechtslehre und Marxismus, 2003, S. 112 f.

1428 *Nieto Sanabria*, Mexican Law Review X (2018), 117, 128 f.; dass das Verhältnis von Socio Bosque zu den Rechten der Natur noch nicht abschließend geklärt ist, zeigt *Pietari*, Willamette Environmental Law Journal 2016, 37, 73 ff.

1429 *Acosta*, in: Estupiñan Achury/Storini/Martínez Dalmau u.a. (Hrsg.), La naturaleza como sujeto de Derechos en el Constitucionalismo Democrático, 2019, S. 155, 195.

1430 *Seidler/Kolling/Hampshire*, terra0 White Paper, Mai 2016, S. 2.

„creates a scenario whereby the forest, augmented through automated processes, utilises itself and thereby accumulates capital“.<sup>1431</sup> Hierzu soll ein Stück Wald gekauft werden und an einen „non-human actor“ übertragen werden.<sup>1432</sup> Bei diesem nichtmenschlichen Akteur handelt es sich um einen Hybrid aus dem Wald und einen Algorithmus in der Blockchain, der den Zustand des Waldes regelmäßig satellitengestützt auswertet und zu fällende Bäume autonom zum Verkauf anbietet. Nachdem auf diese Weise der Kaufpreis des Waldgrundstücks erwirtschaftet worden ist,<sup>1433</sup> kann der Wald selbst neues Land kaufen und sich so vergrößern. Die Überlegungen basieren auf bereits verfügbarer Technologie.<sup>1434</sup> Es soll also ein natürlich-digitales Rechtssubjekt geschaffen werden, das nach einer kapitalistischen Verwertungslogik agiert und intrinsisch nach Landnahme strebt. Der Wald-Algorithmus-Hybrid tritt primär als Warenbesitzer in Erscheinung.

Zwar soll das Konzept im Nachfolgeprojekt *terra1* demokratisiert werden, so dass „Mitbestimmung durch jeden Einzelnen ermöglicht“ wird.<sup>1435</sup> Fraglich ist dennoch, ob – abgesehen von der Zauberlehrlings-Problematik – ein derart ausgestaltetes natürliches Rechtssubjekt dem Aufeinander-Verwiesensein von Mensch und nichtmenschlicher Umwelt gerecht werden kann und somit mit interkulturellen Rechten der Natur kompatibel ist. Schließlich wird der Wald hier als ein Rechtssubjekt konstituiert, das seine eigene Sphäre, geleitet von wirtschaftlichen Rationalitäten, stets maximieren möchte. Ausgangspunkt des Handelns des Waldes ist also nicht seine Eingebundenheit in das kosmische Netz (*pacha*), sondern die Vermehrung seiner Rechtspositionen. Die rechtliche Subjektivierung der Natur kann

---

1431 Ebd., S. 1.

1432 Ebd. Über die genaue juristische Ausgestaltung dieser Eigentumsübertragung schweigt die Projektbeschreibung. Ob es hierfür der Anerkennung „rechtsfähiger Roboter“ (*Schirmer*, JZ 71 (2016), 660 ff.; siehe hierzu auch *Teubner*, Zeitschrift für Rechtssoziologie 27 (2006), 5 ff.; *ders.*, AcP 218 (2018), 155 ff.) bedarf, oder bereits das aktuelle Gesellschaftsrecht – möglicherweise unter Heranziehung von „Stroh-Menschen“ – handhabbare Lösungen bereithält, bedürfte der näheren Untersuchung.

1433 Dies soll nach etwa 33 Jahren der Fall sein, *Seidler/Kolling/Hampshire*, *terra0* White Paper, Mai 2016, S. 5.

1434 Ebd., S. 3.

1435 Der digitale Wald - ein Experiment (<https://www.terra1.org/>) (geprüft am 13.04.2021).

somit dazu führen, dass diese sich Marktlogiken unterwerfen muss, also, *Marx* paraphrasierend, gezwungen ist, ihr Holz zu Markte zu tragen.<sup>1436</sup>

### 3. Die Paradoxie der Rechtssubjektivität

Die Form der subjektiven Rechte ermächtigt und normiert also zugleich.<sup>1437</sup> *Wendy Brown* regt an, diese Paradoxie der subjektiven Rechte anzuerkennen und

„einen politischen Kampf um Rechte zu formulieren, in dem diese weder als Hilfsmittel noch als Ziele an sich begriffen werden, sondern, vermittelt ihrer Umsetzung von Fall zu Fall, als Artikulation dessen, was über sie hinausgeht und für Gleichheit und Freiheit konstitutiv sein mag [...]“.<sup>1438</sup>

Auch *Jennifer Nedelsky* spricht sich dafür aus, Rechte trotz ihrer Pathologien nicht abzulehnen, sondern „to engage with the meaning of rights, to shift it in a relational direction“.<sup>1439</sup>

Was *Brown* und *Nedelsky* hier anhand feministischer Kämpfe ums Recht betrachten, ist auch in Bezug auf die Praxis der Indigenenbewegung aufschlussreich. Heute ist insbesondere in Ecuador zu beobachten, dass indigene Gruppen ihre Forderungen häufig in der Form der subjektiven Rechte artikulieren.<sup>1440</sup> Neben den klassischen Rechten der individuellen menschlichen Person stehen ihnen hierbei eine Vielzahl kollektiver Rechte zur Verfügung. Von der CRE sind indigene Gruppen in verschiedenen

---

1436 Vgl. *Marx*, in: Werke, 1957, 191; bereits *ders.*, in: Werke, 1964, S. 109 ff. sprach sich – freilich unter anderen Vorzeichen – nachdrücklich gegen eine Kommodifizierung und Einhegung des Waldes aus.

1437 *Brown*, in: Menke/Raimondi (Hrsg.), Die Revolution der Menschenrechte, 2011, S. 454, 455; zur Normierung und Disziplinierung durch Menschenrechte auch *Loick*, Juridismus, 2017, S. 172.

1438 *Brown*, in: Menke/Raimondi (Hrsg.), Die Revolution der Menschenrechte, 2011, S. 454, 473.

1439 *Nedelsky*, Law's relations, 2011, S. 73.

1440 *Sempértegui*, Politics & Gender 2019, 1, 4. Dies ist freilich keine Partikularität der Indigenen-Bewegung, so beobachtet *Brown*, in: Menke/Raimondi (Hrsg.), Die Revolution der Menschenrechte, 2011, S. 454, dass in jüngerer Zeit viele soziale Bewegungen „von der Straße in den Gerichtssaal“ gewechselt haben; ähnl. auch *Affolter*, Journal of Legal Anthropology 4 (2020), 78, 85.

Konstellationen als kollektive Rechtssubjekte anerkannt.<sup>1441</sup> Auch die Rechte der Natur werden hier häufig geltend gemacht.

Der Indigenenbewegung gelingt es also, „[d]ie Paradoxien der Rechte [zu] ertragen“<sup>1442</sup>: Während einerseits die Kolonialität der Form der Rechte und deren Unvereinbarkeit mit den andinen und amazonischen Kosm visionen thematisiert wird, werden Rechte andererseits angeeignet und emanzipatorisch genutzt.<sup>1443</sup> Durch diese doppelte Bewegung und bewusste Paradoxierung entsteht unter dem Dach der CRE ein Raum für ein neues Verständnis des (subjektiven) Rechts.

## II. *Relationales Verständnis der Inbeziehungsetzung menschlicher und natürlicher Rechte*

Die oben besprochenen Fälle, in denen sich zeigt, dass auch natürliche Eigenrechte nicht vor den Pathologien subjektiver Rechte gefeit sind, machen deutlich, dass „without a unifying theory of the relationship between rights we end up making narrowly-focused trade-offs“.<sup>1444</sup> Damit Rechte der Natur mit menschlichen Rechten und untereinander in ein sinnvolles Verhältnis gesetzt werden können, scheint also ein neues Modell der Abwägung erforderlich. Im Folgenden soll gezeigt werden, dass die oben eingeführten Konzepte des indigenen Denkens im Rahmen der CRE und ihrer neokonstitutionellen Partikularitäten Ansatzpunkte<sup>1445</sup> für eine neuartige Relationalisierung der verschiedenen Rechte bieten.

### 1. Relationalität als Ausgangspunkt

*Josef Estermann* macht in Bezug auf die Ausgangspunkte einer westlichen und einer andinen Philosophie einen bedeutenden Unterschied aus. Während sich die westliche Philosophie mit der Frage beschäftigt, wie ein autonomes Subjekt in Beziehungen mit anderen treten könne, ohne seine Souveränität zu verlieren, stellt sich das Problem aus einer andinen Sicht ge-

---

1441 Siehe hierzu insbesondere Teil II Kapitel 4 (Derechos de la comunidades, pueblos y nacionalidades), Art. 56 ff. CRE.

1442 *Brown*, in: Menke/Raimondi (Hrsg.), *Die Revolution der Menschenrechte*, 2011, S. 454 ff.

1443 Siehe etwa *Kowii*, *Aportes Andinos* 13 (2005), 1, 2.

1444 *Duncan*, *Washburn Law Journal* 31 (1991), 62, 66.

1445 Siehe hierzu bereits *Gutmann*, *ZUR* 2019, 611, 616 f.

nau umgekehrt. Hier interessiert, wie eine Entität aus dem Beziehungsnetz, das sie konstituiert, heraus ihre eigene Identität und somit gewissermaßen ihre Freiheitssphäre entwickeln kann.<sup>1446</sup>

Diese – sicherlich stark vereinfachte – Gegenüberstellung kann hier für das Recht fruchtbar gemacht werden. Ein relationales Modell der Rechte muss – wie das oben vorgestellte andine Denken – nicht von getrennten Individuen, sondern von einem Beziehungsgeflecht ausgehen. Ein solches Verständnis des Verhältnisses der Rechte dreht das klassische Modell des subjektiven Rechts gewissermaßen um: Ausgangspunkt ist nicht mehr eine vorrechtlich bestehende Autonomiesphäre des (menschlichen) Individuums, die durch das Recht von Einflüssen von außen geschützt und dort, wo eine hermetische Abriegelung nicht möglich ist, mit den Autonomiesphären anderer Individuen in einen Ausgleich gebracht werden muss. Ein relationales Modell der Rechte beruht vielmehr auf der oben eingeführten Vorstellung, dass ein Netz wechselseitiger Beziehungen konstitutiv für das Individuum ist. Rechte schützen demnach Relationen, die es dem Individuum erst ermöglichen, sich als autonom zu empfinden.<sup>1447</sup> Ähnlich beschreibt *Andreas Fischer-Lescano* die Herausforderung des transnationalen Rechts, welche

„[n]icht die staatlich organisierte Abdichtung subjektiver Autonomieräume gegeneinander ist [...], sondern die Organisation einer neuen Form der Sozialität, die statt der Separierung die Relationierung der Autonomieräume ins Zentrum stellt, um über subjektlose Rechte Prozesse wechselseitiger Abhängigkeit so zu organisieren, dass die Grenzen der autonomen Sozialsphären und der Umgang mit deren destruktiven Gefährdungen in demokratischen Verfahren, in denen sich das Arationale im Rationalen als transformatorische Kraft entfalten kann, entschieden werden“.<sup>1448</sup>

Ein relationales Recht konfrontiert also nicht die Rechte „vorrechtlicher Subjekte“ in einem „bilateralen Statusverhältnis“, sondern schützt ein

---

1446 *Estermann*, *Filosofía andina*, 2015, S. 116 f.; vgl. auch *ders.*, in: *Oviedo Freire* (Hrsg.), *Bifurcación del buen vivir y el sumak kawsay*, 2014, S. 62.

1447 Ein solches Recht fordert auch *Nedelsky*, *Law's relations*, 2011, S. 84 et passim; zum deutschen Verfassungsrecht vgl. *Röhner*, *Ungleichheit und Verfassung*, 2019.

1448 *Fischer-Lescano*, in: *Fischer-Lescano/Franzki/Horst* (Hrsg.), *Gegenrechte*, 2018, S. 377, 419 f.

„Modell komplexe[r] Sozialbeziehungen“.<sup>1449</sup> Es erkennt an, dass „[a]utonomy is made possible by constructive relationships – including [...] ecological forms of relationship“.<sup>1450</sup> Oder in den Worten *Wiethölter*: „es [geht] um Verklammerungen [...] von abhängigen Unabhängigkeiten (auch als unabhängige Abhängigkeiten identifizierbar)“.<sup>1451</sup>

Ein solches relationales Recht entspricht den in die CRE inkorporierten indigenen Kosmvisionen. So macht die indigene Intellektuelle und ehemalige Verfassungsrichterin *Nina Pacari* eine Verletzung individueller und kollektiver Rechte gerade dann aus, wenn das Gleichgewicht und die Harmonie des Zusammenlebens individueller und kollektiver Rechtssubjekte gestört ist.<sup>1452</sup> Eine solche Verletzung erfordert dann, „die Harmonie, den Frieden auf dem Wege der Versöhnung wiederherzustellen“.<sup>1453</sup> Daher liegt der Fokus der indigenen Justiz auf Schlichtung und Mediation, wodurch angestrebt wird, die Beziehungen in der Gemeinschaft wieder in ein Gleichgewicht zu bringen.<sup>1454</sup> Es liegt nahe, diese Prinzipien auch auf die Beziehungen zur nichtmenschlichen Umwelt anzuwenden. Denn schließlich sollten nach den traditionellen indigenen Kosmvisionen die sozialen (menschlichen) Beziehungen das kosmische Gleichgewicht widerspie-

---

1449 Ebd., S. 398; ähnl. auch *Nedelsky*, *Law's relations*, 2011, S. 118: „The objective is not to achieve a mythic independence, but to structure relations so that they foster autonomy.“; für eine relationale Perspektive auf das deutsche Verfassungsrecht streitet *Röhner*, *Ungleichheit und Verfassung*, 2019. Eine solche soll „durch ihren Fokus auf asymmetrische Beziehungen [...] erleichtern, existentielle Abhängigkeiten zu thematisieren.“ (S. 126).

1450 *Nedelsky*, *Law's relations*, 2011, S. 118; vgl. für ein auf Interdependenzen beruhendes Earth system law *Kotzé*, *Transnational Legal Theory* 11 (2020), 75, 102, der hierfür in den Rechten der Natur „encouraging signs“ sieht.

1451 *Wiethölter*, in: Joerges/Teubner (Hrsg.), *Rechtsverfassungsrecht*, 2003, S. 13, 18.

1452 *Pacari*, in: Hidalgo Capitán/Guillén García/Deleg Guazha (Hrsg.), *Sumak Kawsay Yuyay*, 2014, S. 129; ähnl. auch *Brandt/Franco Valdivia*, *Normas, Valores y Procedimientos en la Justicia Comunitaria*, 2007, S. 90; *Li*, *Unearthing conflict*, 2015, S. 74 beobachtet, wie ein Bergbauprojekt in Peru von betroffenen Menschen gerade als Störung der Beziehung zwischen Mensch und Landschaft wahrgenommen wird.

1453 *Pacari*, in: Hidalgo Capitán/Guillén García/Deleg Guazha (Hrsg.), *Sumak Kawsay Yuyay*, 2014, S. 129; so auch *Brandt*, *Indigene Justiz im Konflikt*, 2016, S. 173.

1454 *Brandt*, *Indigene Justiz im Konflikt*, 2016, S. 173; *Brandt/Franco Valdivia*, *Normas, Valores y Procedimientos en la Justicia Comunitaria*, 2007, S. 90; vgl. auch *Yuquilema Yupangui*, in: Olivieri/Ortega Santos (Hrsg.), *Decolonizando Identidades*, 2017, S. 181, 187.

geln.<sup>1455</sup> Auch sind nichtmenschliche Entitäten hier selbstverständlich Teil der Gemeinschaft und haben am Zusammenleben teil. Der *ayllu*, gewissermaßen die Keimzelle der Gemeinschaft, umfasst auch nichtmenschliche Mitglieder.

*Fernando Huanacuni* beschreibt das andine indigene Rechtsdenken ausdrücklich als relational. Es stelle nicht individuelle Rechte einander gegenüber, sondern harmonisiere Beziehungen und bringe sie in ein Gleichgewicht.<sup>1456</sup> Als fundamentales Recht macht *Huanacuni* daher ein „derecho de relación“ (Recht auf Beziehung) aus, welches sich sowohl auf Mitmenschen als auch auf die nichtmenschliche Umwelt bezieht.<sup>1457</sup> Das Recht, sich mit anderen Menschen und Nichtmenschen in Beziehung zu setzen, muss demnach im Zentrum stehen.

Entsprechend sind auch die Verfahren, die Gerechtigkeit herstellen sollen, ausgestaltet:

„Im Fokus der campesina und indigenen Justiz befindet sich nicht das Individuum, nicht das ‚souveräne Ego‘, sondern das ‚kollektive Wir‘. Es geht nicht darum, die Gleichheit zwischen individuellen Personen zu suchen, sondern in Hinblick auf ihr Zusammenleben in der Gemeinschaft (*comunidad*).“<sup>1458</sup>

Auch Gerichte haben die Rechte der Natur teilweise explizit als ein relationales, nach umfassender Harmonie strebendes Konzept ausgedeutet. So ist beim *Corte Provincial de Zamora Chinchipe* im Fall um den *Río Nangaritza* zu lesen, dass

„für die effektive Durchsetzung der Rechte der Natur eine Situation erforderlich ist, in der Harmonie zwischen den menschlichen Wesen und der Natur existiert, was genau das ist, wonach das *buen vivir* sucht“.<sup>1459</sup>

---

1455 *Brandt/Franco Valdivia*, Normas, Valores y Procedimientos en la Justicia Comunitaria, 2007, S. 99 f.; *Estermann*, in: Oviedo Freire (Hrsg.), Bifurcación del buen vivir y el sumak kawsay, 2014, S. 67.

1456 *Huanacuni Mamami*, Vivir bien/Buen Vivir, 2015, Ebook Position 2872.

1457 Ebd., Ebook Position 2858.

1458 *Brandt/Franco Valdivia*, Normas, Valores y Procedimientos en la Justicia Comunitaria, 2007, S. 99.

1459 Sala Multicompetente de la Corte Provincial de Justicia de Zamora Chinchipe, Urt. v. 18.9.2019, Rs. 19304-2019-00204, S. 11.

## 2. Die Multipolarität rechtlicher Konflikte

Auf welche Weise können aber die Rechte der Natur und die menschlichen Rechte in ein derartiges, harmonisches Verhältnis gesetzt werden? Oben wurde bereits deutlich, dass dies nicht durch eine simple Abwägung im Sinne der Gegenüberstellung und Gewichtung zweier konfligierender Rechtspositionen geschehen soll. Aus diesem Grunde soll im Folgenden auf den Begriff der Abwägung<sup>1460</sup> verzichtet und eine Bezeichnung als Inbeziehungsetzung oder Harmonisierung bevorzugt werden. Bereits in diesem Wechsel der Begrifflichkeit liegt angedeutet, dass interkulturell interpretierte, auf Relationalität beruhende Rechte der Natur oder Pacha Mama die Komplexität<sup>1461</sup> rechtlicher Verfahren erhöhen. Dies geschieht einerseits durch eine Vermehrung der potenziell betroffenen Rechtssubjekte (a) und andererseits durch die verschiedenen Formen, in denen sie repräsentiert werden können (b).

### a) Interdependenz der Rechte und holistisches Modell der Abwägung

Im andinen Denken besteht die Vorstellung, dass jede Handlung und jede Veränderung Auswirkungen auf andere Entitäten hat.<sup>1462</sup> Daher existiert keine Ökologie oder kein Umweltschutz als eine getrennte Domäne, der sorgsame Umgang mit der nichtmenschlichen Umwelt ist vielmehr ein holistisches Konzept, das sich durch alle Lebensbereiche zieht.<sup>1463</sup> Die Vorstellung der Konservation einer ursprünglichen Natur ist dem indigenen Denken fremd, vielmehr entwickeln sich Menschen und Nichtmenschen

---

1460 Dass dieser Begriff keinen analytischen Mehrwert bietet, zeigen auch *Christensen/Fischer-Lescano*, *Das Ganze des Rechts*, 2007, S. 150 ff., nach denen „eine reflektiert rationale Methodik *Abwägung* nicht wörtlich nehmen kann“ (S. 161, kursiv im Original).

1461 Auch *Latour*, *Das Parlament der Dinge*, <sup>3</sup>2015, S. 56 ist überzeugt, dass „die Frage der gemeinsamen Welt [...] dadurch [durch die Bereicherung des Kollektivs mit nicht-menschlichen Wesen] in keiner Weise gelöst, sondern vielmehr komplizierter [wird]“.

1462 *Estermann*, in: Oviedo Freire (Hrsg.), *Bifurcación del buen vivir y el sumak kawsay*, 2014, S. 76; *Larrea Maldonado*, in: Acosta/et al (Hrsg.), *Entre el quiebre y la realidad*, 2008, S. 77, 81.

1463 *Estermann*, in: Oviedo Freire (Hrsg.), *Bifurcación del buen vivir y el sumak kawsay*, 2014, S. 79.

gemeinsam durch gegenseitige Zuwendung und Pflege.<sup>1464</sup> Hier lassen sich einmal mehr Berührungspunkte zum Denken *Bruno Latours* feststellen, welcher der ökologischen Bewegung vorwirft, die Ökologie und Politik getrennt zu denken und sich damit selbst den Weg zu versperren.<sup>1465</sup>

Vor diesem Hintergrund wäre es inkonsequent und müsste zu einem Ungleichgewicht führen, wenn die Rechte nur einseitig einzelne Entitäten schützen würden.<sup>1466</sup> Die „intrinsische Verbindung“ zwischen Mensch und Natur macht es nach *Nina Pacari* unmöglich, die Rechte der Natur isoliert zu betrachten.<sup>1467</sup> Die Rechte der Natur zeichnen sich durch ihre „Transversalität“, also ihren übergreifenden Charakter aus.<sup>1468</sup> Zu Recht wird daher häufig betont, dass die Rechte der Natur nicht losgelöst von anderen Verfassungsrechten betrachtet werden dürfen.<sup>1469</sup> Eine enge Verbindung besteht nicht nur mit dem menschlichen Recht auf eine saubere Umwelt (Art. 14 Abs. 1 CRE) und auf Gesundheit (Art. 32 Abs. 1 CRE), sondern auch mit indigenen Selbstbestimmungs- und Territorialrechten (Art. 57 CRE) oder den Rechten des *buen vivir* (Art. 12 ff. CRE), die ein gelingendes Mensch-Natur-Verhältnis als einem Guten Leben inhärent postulieren. Eine dichotomische Gegenüberstellung der Art. 71 f. CRE und menschlicher Rechte ist also nicht nur unterkomplex, sondern wird der interkulturell zu interpretierenden CRE nicht gerecht.

Gleichzeitig darf die Relationierung menschlicher und nichtmenschlicher Rechte nicht dazu führen, dass einzelne Entitäten privilegiert werden. Die vielfältigen Beziehungen, die den Kosmos bilden, werden in den andinen Kosmvisionen als flach gedacht, es bestehen keine Hierarchien zwi-

---

1464 Vgl. *Sempértegui*, Journal of International Women's Studies 21 (2020), 120, 129 f.

1465 Etwa *Latour*, Das Parlament der Dinge, <sup>3</sup>2015, S. 33.

1466 *Ávila Santamaría*, in: Acosta/Martínez (Hrsg.), La naturaleza con derechos, 2011, S. 173, 215; vgl. zum Hintergrund im andinen Denken auch *Estermann*, in: Oviedo Freire (Hrsg.), Bifurcación del buen vivir y el sumak kawsay, 2014, S. 75.

1467 *Pacari*, in: Maldonado/Martínez (Hrsg.), Una década con Derechos de la Naturaleza, 2019, S. 129, 133.

1468 Corte Constitucional, Urt. v. 20.5.2015, Rs. N.º 166-15-SEP-CC, S. 13; so im Ergebniss auch Defensoría del Pueblo de Ecuador, Urt. v. 12.9.2016, Rs. No. C-2013-200100068, S. 12; Sala de lo Civil y Mercantil de la Corte Provincial de Azuay, Urt. v. 3.8.2018, Rs. 01333-2018-03145, S. 16; *Simon Campaña*, Revista ESMAT 11 (2019), 231, 237.

1469 Corte Constitucional, Urt. v. 11.3.2015, Rs. N.º 065-15-SEP-CC, S. 15.

schen den Entitäten.<sup>1470</sup> Auch der Mensch wird nicht als überlegen wahrgenommen, er ist, wie alle anderen Entitäten auch, Teil des kosmischen Beziehungsgeflechts.<sup>1471</sup> Dies bedeutet selbstredend nicht, dass alle Entitäten gleich behandelt werden müssten, schließlich hat jede Entität ihre Eigenheiten.<sup>1472</sup> Einzelne Teile des Beziehungsnetzes vor anderen zu privilegieren, würde jedoch ein nicht zu rechtfertigendes Ungleichgewicht hervorrufen.<sup>1473</sup> In der CRE stehen die Rechte der Natur formal auf einer Ebene mit den menschlichen Verfassungsrechten.<sup>1474</sup> Anders als *Ulrich Ramsauer* insinuiert, müssen natürliche Eigenrechte also nicht mit einer Abstufung zwischen den verschiedenen Rechtsträger\*innen, die letztlich die Vorrangstellung des Menschen sichert, einhergehen.<sup>1475</sup> Vielmehr müssen alle Rechtssubjekte in ihrer Verschiedenartigkeit berücksichtigt werden, ohne dass hiermit eine Hierarchisierung einhergeht.

Interdependent verstandene Rechte der Natur dürfen demnach nicht dazu führen, dass Umweltkonflikte auf einen Konflikt zwischen zwei kollidierenden Rechtspositionen reduziert werden. Vielmehr muss, wie der *Juzgado de lo Civil y Mercantil de Galápagos* ausführt, ein Gericht stets „sowohl die [konkret gerügten] Normen als auch ein umfassendes System als Krite-

1470 *Estermann*, *Filosofía andina*, 2015, S. 169; *Medina*, *Suma Qamaña*, 2006, S. 52; *Barahona Néjer/Añazco Aguilar*, *Foro: Revista de Derecho* 2020, 45, 51; *Grillo Fernandez*, in: *Apffel-Marglin* (Hrsg.), *The spirit of regeneration*, 1998, S. 193, 224.

1471 *Depaz T.*, in: *Peña C./Depaz T./Quesada C. u.a.* (Hrsg.), *La racionalidad andina*, 2005, S. 47, 62.

1472 Vgl. *van Kessel/Enriquez Salas*, *Señas y señaleros de la madre tierra*, 2002, S. 60; *CONAIE*, *Proyecto político para la construcción del estado plurinacional*, 2012, S. 9.

1473 *Ávila Santamaría*, in: *Acosta/Martínez* (Hrsg.), *La naturaleza con derechos*, 2011, S. 173, 215.

1474 *Unidad Judicial Multicompetente con Sede en el Cantón Chillanes*, *Urt. v.* 25.2.2019, Rs. 02335-2019-00022, S. 9; *Echeverría/Bustamente Romo Leroux, Francisco J.*, in: *La Follette/Maser* (Hrsg.), *Sustainability and the rights of nature in practice*, 2020, S. 279, 284; *Tănăsescu*, *Environment, Political Representation and the Challenge of Rights*, 2016, S. 105; *Bertel*, *Juridikum* 2016, 451, 457. Dies ordnet sich in den allgemeinen Grundsatz aus Art. 11 Nr. 6 CRE ein, dass alle Rechte von gleicher Hierarchie sind, hierzu *Castro-Montero/Llanos Escobar/Valdivieso Kastner u.a.*, *Ius Humani. Revista de Derecho* 5 (2016), 9, 21; *Acosta*, in: *Estupiñán Achury/Storini/Martínez Dalmau u.a.* (Hrsg.), *La naturaleza como sujeto de Derechos en el Constitucionalismo Democrático*, 2019, S. 155, 158.

1475 *Ramsauer*, in: *Schlacke/Beaucamp/Schubert* (Hrsg.), *Infrastruktur-Recht*, 2019, S. 465, 471.

rien der Verhältnismäßigkeit und der Abwägung anwenden“.<sup>1476</sup> Auch das Verfassungsgericht verwehrt sich dagegen, die Rechte der Natur isoliert anzuwenden, und fordert eine „systematische Lektüre“ des Dokuments, bei der die „interconexión“ der Rechte zu beachten ist.<sup>1477</sup> Besonders weit treibt dies das Gericht des Kantons *Cotacachi*: Ihm zufolge bedeutet die „Interdependenz der Verfassungsrechte, [...] dass die Verletzung eines dieser Rechte alle anderen Rechte beeinträchtigt“.<sup>1478</sup>

Auf dieser Weise wird die Zahl der Verfahren, in denen neben menschlichen Rechten auch die Rechte der Natur oder Pacha Mama zum Tragen kommen, beträchtlich vermehrt. Jede Verfassungskonstruktion unter der CRE muss dem Prinzip der Relationalität, das die nichtmenschliche Umwelt einschließt, Rechnung tragen.<sup>1479</sup> Das führt auch dazu, dass die Rechte der Natur auch in Verfahren berücksichtigt werden müssen, die nicht primär zu ihrem Schutz angestrengt wurden.<sup>1480</sup> So haben Gerichte die Art. 71 f. CRE in verschiedenen Fällen angewendet, obwohl ihre Verletzung nicht ausdrücklich gerügt worden war.<sup>1481</sup>

Einige Urteile erwähnen die Rechte der Natur gewissermaßen beiläufig bei der Prüfung anderer Rechte.<sup>1482</sup> Rechte der Natur scheinen in dieser Konstellation menschliche Rechte zu verstärken.<sup>1483</sup> Hier zeigt sich, dass Transversalität bedeutet, dass menschliche Rechte den Rechten der Natur nicht als per se gegenläufig, sondern als mit ihnen verwoben angesehen

---

1476 Juzgado de lo Civil y Mercantil de Galápagos, Urt. v. 28.6.2012, Rs. 269 - 2012, S. 5.

1477 Corte Constitucional, Urt. v. 11.3.2015, Rs. N.º 065-15-SEP-CC, S. 15; ein ähnliches Verständnis von Verfassungsrechten liegt auch der Forderung nach einer „multilateralen Rekonstruktion subjektiver Rechte“ bei *Wielsch*, in: Fischer-Lescano/Franzki/Horst (Hrsg.), *Gegenrechte*, 2018, S. 141, 157 zugrunde, nach welchem allen Grundrechten gleicher Rang zukommen soll und in einer konkreten Entscheidung die gesamte Grundrechtsordnung beachtet werden muss.

1478 Unidad Judicial Multicompetente con Sede en el Cantón Cotacachi, Urt. v. 21.10.2020, Rs. 10332-2020-00418, S. 16.

1479 *Barahona Néjer/Añazco Aguilar*, Foro: Revista de Derecho 2020, 45, 51.

1480 Corte Constitucional, Urt. v. 20.5.2015, Rs. N.º 166-15-SEP-CC, S. 14.

1481 *Kauffman/Sheehan*, in: Turner/Shelton/Razzaque u.a. (Hrsg.), *Environmental rights*, 2019, S. 342, 351.

1482 Siehe etwa Corte Constitucional, Urt. v. 16.7.2009, Rs. N.º 0567-08-RA, *Construyendo la Justicia Ambiental en el Ecuador*, S. 99, 113 f.

1483 So zu verstehen ist wohl auch Defensoría del Pueblo de Ecuador, Urt. v. 23.2.2016, Rs. No. 0003-DPE-DNDCNA-2016-AC/JM, Rn. 99; *Affolter*, *Journal of Legal Anthropology* 4 (2020), 78, 93 beobachtet ein strategisches „strapping on“ of different constitutional rights“ durch soziale Bewegungen.

werden müssen. Wird anerkannt, dass gewisse menschliche Naturnutzungspraktiken selbst Natur hervorbringen, also integraler Bestandteil eines Ökosystems sein können, erscheinen menschliche und natürliche Rechte hier als ein schwer auflösbares Amalgam. Diese Verwobenheit muss – soll die Inbeziehungsetzung gelingen – die einzelnen Entitäten gerade ermächtigen, sich selbstbestimmt zu entwickeln.

b) Heterogenität der beteiligten Akteur\*innen

Beeinträchtigungen der Rechte der Natur können also als Störung des Gleichgewichts der rechtlichen Relationen reformuliert werden. Dies ermöglicht auch im Recht einen Zugang zu sogenannten Umweltkonflikten, der im andinen Denken einen Rückhalt findet. Aus Peru liefert etwa *Fabiana Li* die eindruckliche Beschreibung des Konflikts um ein großes Bergbauprojekt (*megaminería*). Dieses wird von der lokalen Bevölkerung primär als Störung der Beziehung zwischen Mensch und Landschaft erlebt. Das, was *Li* als Landschaft (*landscape*) bezeichnet, und worin insbesondere der Berg *Quilish* eine wichtige Rolle spielt, nimmt dabei verschiedene Gestalten an. Der Berg ist für die verschiedenen Beteiligten Wasser- und Lebensspender, ein technisch modifizierbares und ersetzbares Objekt oder aber ein *apu*.<sup>1484</sup> Der *Quilish* tritt mit verschiedenen Menschen in verschiedene Beziehungen und multipliziert sich gewissermaßen.<sup>1485</sup> Die lokale Bevölkerung bringt somit bislang stumme Entitäten dazu, sich an dem Konflikt zu beteiligen.<sup>1486</sup> Mit *Latour* gesprochen erleben wir hier, wie neue Propositionen<sup>1487</sup> an der Tür des Kollektives anklopfen und ein Mitspracherecht verlangen. Prima vista gewinnt der Konflikt somit erheblich an Komplexität.

---

1484 *Li*, *Unearthing conflict*, 2015, S. 109 ff.; ein *apu* ist in Peru ein Schutzgott eines Berges, bzw. der Berg selbst, siehe *Li/Paredes Peñafiel*, in: Vindal Ødegaard/Rivera Andía (Hrsg.), *Indigenous Life Projects and Extractivism*, 2019, S. 219, 225; vgl. auch *Brandt/Franco Valdivia*, *Normas, Valores y Procedimientos en la Justicia Comunitaria*, 2007, S. 78.

1485 *Li*, *Unearthing conflict*, 2015, S. 110.

1486 Ebd., S. 110 f.

1487 Als Proposition bezeichnet *Latour* „eine neue und unvorhergesehene Assoziation“, also eine bislang ausgeschlossene oder stumme Entität, die plötzlich auftaucht und Berücksichtigung verlangt, siehe *Latour*, *Das Parlament der Dinge*,<sup>3</sup> 2015, S. 118.

Die Rechte der Natur müssen – wollen sie nicht den oben beschriebenen Pathologien subjektiver Rechte verfallen – diese Multipolarität von Umweltkonflikten nachvollziehen. Eine Übersetzung dieser Konflikte in die Kollision zweier entgegengesetzter Rechtspositionen ist stets unterkomplex. Eine gerichtliche Entscheidung muss deshalb allen beteiligten Positionen nachspüren und eine Lösung suchen, die deren Koexistenz in einem Zustand des Gleichgewichts ermöglicht. Eingriffe in natürliche Zusammenhänge sehen sich auf diese Weise einem erhöhten Rechtfertigungsbedarf ausgesetzt.<sup>1488</sup>

### 3. Interkulturelle Verfahren zur Effektivierung der relationalen Rechte der Natur

Die Berücksichtigung dieser Multipolarität im Rahmen der Rechte der Natur sieht sich vor eine scheinbar unmögliche Aufgabe gestellt. Einerseits sind unter der Anerkennung der interkulturellen Koexistenz verschiedener Naturen unzählige parallele Repräsentationen natürlicher Entitäten möglich. Da selbst ein und dieselbe natürliche Entität für verschiedene Menschen eine unterschiedliche Gestalt annehmen kann,<sup>1489</sup> ist die Zahl der Konfliktkonstellationen nahezu unbegrenzt, selbst natürliche Insichprozesse sind denkbar.<sup>1490</sup> Andererseits muss ein juristisches Verfahren die Komplexität der Natur soweit reduzieren, dass deren Interessen durch eine gewisse Anzahl an – unter Gesichtspunkten der Verfahrensökonomie

---

1488 Dies beobachtet im außerrechtlichen Diskurs auch *Li*, *Unearthing conflict*, 2015, S. 112; dass sie die Anforderungen an die Rechtfertigung von Eingriffen erhöhen, ist bekanntlich auch eine der Erwartungen an Eigenrechte der Natur, siehe hierzu etwa bereits *Blume*, *Robbenklage*, 2004, 43 f.; für Tierrechte vgl. *Stucki*, *Grundrechte für Tiere*, 2016, S. 298.

1489 *Li*, *Unearthing conflict*, 2015, S. 119 ff.; 219.

1490 Dieser Gedanke findet sich auch bei *Ramsauer*, in: *Schlacke/Beaucamp/Schubert* (Hrsg.), *Infrastruktur-Recht*, 2019, S. 465, 473, nach dem „sich die Regelungskonflikte innerhalb einer einzigen absolut geschützten Rechtsposition ‚Natur‘ abspielen“ würden. Ramsauer möchte die Auflösung dieser Konflikte jedoch an die Gesetzgebung überantworten, ohne dass hierbei den natürlichen Eigenrechten eine originäre Rolle zukäme. Siehe hierzu die Kritik, oben Seite 222. Dass sich verschiedene natürliche Belange gegenüberstehen können, ist allerdings keine Partikularität natürlicher Eigenrechte. *Kloepfer*, *Umweltrecht*, 42016, S. 31 zeigt, dass auch das klassische Umweltrecht „umweltinterne Zielkonflikte“ kennt und mit der Konstellation „Umweltschutz kontra Umweltschutz“ umgehen muss; siehe bereits *Kloepfer*, *Betriebs-Berater* 1978, 1729.

zwangsläufig begrenzten – menschlichen Prozessbeteiligten artikulierbar werden. Diese personelle und sachliche Reduzierung ist Voraussetzung dafür, dass ein Konflikt justiziabel wird. Anders als in *Latours* Parlament der Dinge, wo die Anzahl der Propositionen nicht beschränkt werden darf<sup>1491</sup> und ein sich stetig wiederholendes Anhören der sich bildenden Propositionen und die Suche nach neuen Akteur\*innen nur kurzzeitig durch sofort wieder anfechtbare Zwischenentscheidungen unterbrochen wird<sup>1492</sup> und der nicht endende Diskurs um Aufnahme, Ausschluss und Gewichtung der sich versammelnden Entitäten gewissermaßen zum Selbstzweck gerät,<sup>1493</sup> ist das Recht gehalten, zu einem bestimmten Zeitpunkt eine Entscheidung zu treffen. Zwar muss die Justitia, die über die CRE wacht, nach *Luis Ávila Linzán* „die Augen weit offen und die Arme geöffnet [halten] für einen Dialog auf allen Ebenen“. <sup>1494</sup> Dieser Dialog muss jedoch – möchte das Recht seine Steuerungsfähigkeit behalten – innerhalb eines angemessenen Zeitfensters zu einem Ergebnis geführt werden. Aufgrund dieser Dringlichkeit, so führt *Jacques Derrida* aus, kann eine rechtliche Entscheidung auf dem Weg zu einer Gerechtigkeit stets nur vorläufig, ja muss sogar ungerecht sein.<sup>1495</sup>

Die interkulturelle Stellvertretung der Natur oder Pacha Mama vor Gericht stellt somit eine Aporie dar, mit der das Recht einen adäquaten Umgang finden muss. Es steht vor der Herausforderung, Verfahren vorzuhalten, die einerseits möglichst viele der beteiligten Entitäten aufspüren und berücksichtigen, andererseits aber die Komplexität der Konflikte, die gewissermaßen Abbild des kosmischen Netzwerks Pacha sind, so zu reduzieren, dass sie in einem angemessenen Zeitrahmen zur Entscheidungsreife gebracht werden können. Die Klassifizierung dieses Spannungsverhältnisses als aporetisch zeigt, dass jede Hoffnung auf eine einfache und allgemeingültige Auflösung enttäuscht werden muss. Stattdessen wird im Folgenden der Blick auf einige Instrumente des ecuadorianischen (Prozess-)

---

1491 *Latour*, Das Parlament der Dinge, <sup>3</sup>2015, S. 145.

1492 Siehe etwa die drastische Formulierung dieses Gedankens ebd., S. 235: „Wer als Feind verworfen wird, sei es durch das Argument, das ihn zur unwiderruflichen Irrationalität verdammt, sei es durch den Pistolenschuss, der unwiderruflich tötet, wird ohnehin das Kollektiv in der nächsten Runde wieder heimsuchen.“

1493 Siehe etwa ebd., S. 247 et passim; vgl. hierzu *Gertenbach/Laux*, Zur Aktualität von Bruno Latour, 2019, S. 220 f.

1494 *Ávila Linzán*, in: ders. (Hrsg.), Repertorio constitucional 2008-2011, 2012, S. 45, 57.

1495 *Derrida*, Gesetzeskraft, 1996, S. 54.

Rechts gerichtet, innerhalb derer die Aporie verhandelt werden kann, um abschließend gerade diese Verhandlung des Unauflösbaren als Ziel des *ch'ixi*-Rechts zu identifizieren. Sollen diese Vorstellungen von Gerechtigkeit im Grau des *ch'ixi* des Rechts sichtbar und wirkmächtig werden, gilt es, sie so zu konkretisieren beziehungsweise zu übersetzen, dass sie auch im gerichtlichen Prozess, der ein westliches Modell der Konfliktbewältigung darstellt, handhabbar werden. Im Folgenden werden daher einige Charakteristika des ecuadorianischen Rechts aufgezeigt, die einen solchen Übersetzungsvorgang ermöglichen.

a) Niedrigschwelligkeit gerichtlicher Verfahren: Die acción de protección

Die wohl grundlegendste Voraussetzung für die Möglichkeit der Aushandlung ist, dass das Recht entsprechende Foren zur Verfügung stellt, also Rechtsschutz gewährt.<sup>1496</sup> Wenn ein Vorteil natürlicher Rechte darin liegen soll, dass Umweltkonflikte in größerem Maße als bislang vor Gericht gebracht werden können, muss sich das ecuadorianische Recht auch an den Möglichkeiten, die es der Natur oder Pacha Mama bietet, Gerichte anzurufen, messen lassen. Auch wenn die Rechte der Natur in verschiedenen Verfahren eine Rolle spielen können,<sup>1497</sup> sind doch jene von besonderer Bedeutung, die von der Natur oder Pacha Mama selbst angestrengt werden können, um ihre originären verfassungsmäßigen Rechte einzuklagen.

Hier besteht in Rechtsprechung und Literatur weitgehend Einigkeit darüber, dass die in Art. 88 CRE niedergelegte *acción de protección* das statthafte Rechtsmittel ist.<sup>1498</sup> Bei der *acción de protección* handelt es sich um ein

---

1496 So in Bezug auf die Århus-Konvention *Fischer-Lescano*, JZ 63 (2008), 375; bereits *Leimbacher*, Die Rechte der Natur, 1988, S. 94 f. betont die Bedeutung der Schaffung solcher Verfahren für die Rechte der Natur; vgl. auch *Christensen/Fischer-Lescano*, Das Ganze des Rechts, 2007, S. 316 f.

1497 *Greene/Muñoz*, Los Derechos de la Naturaleza, son mis Derechos, 2013, S. 84.

1498 Unidad Judicial Multicompetente con Sede en el Cantón Cotacachi, Urt. v. 21.10.2020, Rs. 10332-2020-00418, S. 17 f.; Unidad Judicial Multicompetente con Sede en el Cantón Centinela del Condor, Urt. v. 11.7.2019, Rs. 19304-2019-00204, S. 5; Unidad Judicial Multicompetente con Sede en el Cantón Chillanes, Urt. v. 25.2.2019, Rs. 02335-2019-00022, S. 8; *Angulo Ayoví*, La naturaleza como sujeto de derechos mediante Acción de Protección Constitucional en el Ecuador, 2011, S. 41 ff.; *Greene/Muñoz*, Los Derechos de la Naturaleza, son mis Derechos, 2013, S. 33; *Guarando Mendoza*, Acciones jurídicas para establecer responsabilidades por daño ambiental en el Ecuador, 2010,

gerichtliches Verfahren zum Einklagen sämtlicher Rechte aus der CRE,<sup>1499</sup> das nach Art. 7 Abs. 1 LOGJCC am erstinstanzlichen Gericht des Ortes anzustrengen ist, an dem die schädigende Handlung oder Unterlassung vorgenommen wurde oder an dem ein Schaden für ein verfassungsmäßiges Recht eingetreten ist. Ecuador verfügt somit über ein dezentrales Modell der Verfassungsgerichtsbarkeit, bei dem die ordentlichen Gerichte erstinstanzlich für Verfassungsbeschwerden zuständig sind.<sup>1500</sup> Als zweite Instanz fungieren die Provinzgerichte (Art. 24 Abs. 1 S. 2 LOGJCC).<sup>1501</sup> Die Verletzung von Rechten durch judizielles Handeln kann nach Art. 94 CRE im Wege der *acción extraordinaria de protección* vor dem Verfassungsgericht geltend gemacht werden.<sup>1502</sup> Eine weitere Möglichkeit für eine Befassung des Verfassungsgericht mit *acciones de protección* bieten Art. 436 Nr. 6 CRE i. V. m. Art. 25 LOGJCC, nach denen das Gericht von den Instanzgerichten abgeurteilte Fälle,<sup>1503</sup> denen es besondere Bedeutung zumisst, zur erneuten Entscheidung an sich ziehen kann.<sup>1504</sup>

---

S. 113; *Bedón Garzón*, Ius Humani. Revista de Derecho 5 (2016), 133, 141; Corte Provincial de Loja, Urt. v. 30.3.2011, Rs. 11121-2011-0010 spricht sogar davon, dass die acción de protección das einzige passende (idoneo) Rechtsmittel sei, um die Rechte der Natur effektiv zu schützen; vgl. auch *Narváez Quiñónez/Narváez*, Derecho ambiental en clave neoconstitucional, 2012, S. 311.

1499 *Narváez Quiñónez/Narváez*, Derecho ambiental en clave neoconstitucional, 2012, S. 311.

1500 Vgl. hierzu *Storini*, in: Andrade Ubidia/Grijalva/Storini (Hrsg.), La Nueva Constitución del Ecuador, 2009, S. 287, 303; *Valle Franco*, Universelle Staatsbürgerschaft und progressive Gleichberechtigung, 2016, S. 317; derartige Rechtsschutzverfahren finden sich, teils unter der Bezeichnung *tutela* oder *amparo*, in zahlreichen lateinamerikanischen Verfassungen, siehe hierzu *Tschentscher/Lehner*, SSRN Journal 2013; *Brewer-Carías*, in: Bogdandy/Ferrer Mac-Gregor/Morales Antoniazzi u.a. (Hrsg.), Transformative Constitutionalism in Latin America, 2017, S. 171 ff.; zur früheren Rechtslage in Ecuador *Valle Franco*, El amparo como garantía constitucional en el Ecuador, 2012; zu Kolumbien *Arango*, VRÜ 2009, 576, 578.

1501 *Storini*, in: Andrade Ubidia/Grijalva/Storini (Hrsg.), La Nueva Constitución del Ecuador, 2009, S. 287, 306.

1502 *Narváez Quiñónez/Narváez*, Derecho ambiental en clave neoconstitucional, 2012, S. 311; *Storini*, in: Andrade Ubidia/Grijalva/Storini (Hrsg.), La Nueva Constitución del Ecuador, 2009, S. 287, 308 f.

1503 Art. 25 LOGJCC bezieht sich auf Verfahren der *garantías jurisdiccionales*, zu denen nach Art. 6 Abs. 3 LOGJCC neben der *acción de protección* noch weitere Verfahren zum Einklagen verfassungsmäßiger Rechte zählen, die jedoch für den vorliegenden Gegenstand von untergeordneter Bedeutung sind.

1504 *Aparicio Wilhelmi*, Revista de Derecho Político 2011, 581, 593.

In Einklang mit Art. 169 S. 2 CRE, der nicht ohne Pathos statuiert, dass „die Gerechtigkeit nicht wegen der bloßen Unterlassung von Formalitäten geopfert wird“, sind die Zulässigkeitsvoraussetzungen der *acción de protección* minimalistisch.<sup>1505</sup> Der Rechtsbehelf ist nach Art. 41 LOGJCC, Art. 88 CRE unter anderem statthaft gegen jede Handlung oder Unterlassung der öffentlichen Gewalt, welche Rechte aus der Verfassung verletzt oder deren Ausübung beeinträchtigt. Auch gegen Akte von Privaten besteht dieser Verfassungsrechtsschutz,<sup>1506</sup> insbesondere wenn nach Art. 41 Abs. 4 lit a. LOGJCC, Art. 88 CRE die von ihnen zu verantwortende Rechtsverletzung einen schweren Schaden (*daño grave*) hervorruft.<sup>1507</sup> Aktivlegitimiert ist nach Art. 86 Nr. 1 CRE „[j]ede Person, Personengruppe, comunidad, pueblo oder nacionalidad“. <sup>1508</sup> Eine *acción de protección* kann formfrei (*sin formalidades*) mündlich oder schriftlich eingelegt werden, hierfür ist weder eine konkrete Nennung der mutmaßlich verletzten Norm noch eine anwaltliche Vertretung<sup>1509</sup> erforderlich.<sup>1510</sup> Nach Art. 75 CRE ist gerichtlicher Rechtsschutz grundsätzlich kostenfrei.

Nach Art. 40 Nr. 3 LOGJCC ist die *acción de protección* subsidiär zu anderen Rechtsbehelfen, die jedoch „adäquat und effizient“ sein müssen. Teilweise werden *acciones de protección* aus diesem Grund – etwa mit Verweis

1505 *Guarando Mendoza*, Acciones jurídicas para establecer responsabilidades por daño ambiental en el Ecuador, 2010, S. 112; *Storini*, in: Andrade Ubidia/Grijalva/Storini (Hrsg.), La Nueva Constitución del Ecuador, 2009, S. 287, 305 f. kritisiert dies, da so beinahe sämtliche Rechtsstreitigkeiten im Rahmen einer acción de protección verhandelbar würden, so dass das Rechtsmittel kaum noch von anderen Verfahren abgrenzbar sei.

1506 Nach *Aparicio Wilhelmi*, Revista de Derecho Político 2011, 581, 600 verdeutlicht dies den emanzipatorischen Charakter der CRE, die anerkennt, dass insbesondere vulnerable Gruppen durch staatliche wie private Macht gleichermaßen bedroht werden können; dass die acciones de protección gegen Private zahlenmäßig einen kleinen Teil aller eingelegten Verfassungsbeschwerden ausmachen, zeigen *Castro-Montero/Llanos Escobar/Valdivieso Kastner u.a.*, Ius Humani. Revista de Derecho 5 (2016), 9, 25.

1507 Hierzu auch *Guarando Mendoza*, Acciones jurídicas para establecer responsabilidades por daño ambiental en el Ecuador, 2010, S. 112.

1508 Zu den Begriffen oben Seite 187.

1509 Dass eine solche in der Praxis jedoch in der großen Mehrzahl der Fälle in Anspruch genommen wird, zeigen *Castro-Montero/Llanos Escobar/Valdivieso Kastner u.a.*, Ius Humani. Revista de Derecho 5 (2016), 9, 30.

1510 *Storini*, in: Andrade Ubidia/Grijalva/Storini (Hrsg.), La Nueva Constitución del Ecuador, 2009, S. 287, 306 f.; die Bedeutung des Verzichts auf Formalitäten für die Effektivierung des Gerichtszugangs betont auch *Aparicio Wilhelmi*, Revista de Derecho Político 2011, 581, 589.

auf den Verwaltungsrechtsweg – zurückgewiesen.<sup>1511</sup> Die Subsidiaritätsklausel ist aber nach richtiger Ansicht im Interesse eines effektiven Schutzes der verfassungsmäßigen Rechte eng auszulegen.<sup>1512</sup> Sie soll lediglich verhindern, dass jedes beliebige Begehren unter Berufung auf ein Recht aus der CRE mit der *acción de protección* verfolgt werden kann, darf jedoch nicht dazu führen, dass der effektive Verfassungsrechtsschutz verkürzt wird.<sup>1513</sup> Zu prüfen ist also, ob im Kern ein Verfassungsverstoß behauptet oder die Prüfung einfachen Rechts begehrt wird.<sup>1514</sup> Wird eine *acción de protección* unter Berufung auf die Subsidiaritätsklausel als unzulässig zurückgewiesen, ist zu begründen, warum der reguläre Rechtsweg im konkreten Fall adäquater und effizienter ist.<sup>1515</sup> Wird also eine *acción de protección* zum Schutz der Rechte der Natur oder Pacha Mama angestrengt, dürfen die Kläger\*innen nicht nur deshalb auf den Verwaltungsrechtsweg verwiesen werden, weil im konkreten Fall eine Verwaltungsentscheidung in der Form einer Genehmigung des Vorhabens (*licencia ambiental*) vorliegt, die am Maßstab des einfachen (Verfahrens-) Rechts überprüft werden könnte. Der Verwaltungsrechtsweg wäre in diesem Fall nur dann zwingend, wenn ausschließlich die Rechtmäßigkeit der *licencia ambiental* nach einfachem Recht Verfahrensgegenstand werden sollte, nicht aber, wenn eine konkrete Handlung – bewege sie sich innerhalb oder außerhalb der betreffenden Genehmigung – als Verletzung der Art. 71 f. CRE angegriffen wird.<sup>1516</sup> Für ein solches Begehren ist nämlich die *acción de protección* –

---

1511 Siehe etwa Unidad Judicial Penal con Sede en el Cantón Pastaza, Urt. v. 25.6.2019, Rs. 16281-2019-00422, S. 14 f.; Sala Multicompetente de la Corte Provincial de Justicia de Bolívar, Urt. v. 28.3.2019, Rs. 02335-2019-00022, S. 17; Andrade Quevedo, in: Benavides Ordóñez/Escudero Soliz (Hrsg.), Manual de justicia constitucional ecuatoriana, 2013, S. 111, 112.

1512 Storini/Navas Alvear, La acción de protección en Ecuador, 2013, S. 103 ff.; vgl. Aparicio Wilhelmi, Revista de Derecho Político 2011, 581, 598.

1513 Storini/Navas Alvear, La acción de protección en Ecuador, 2013, S. 105 f.

1514 Corte Constitucional, Urt. v. 15.5.2019, Rs. N°.2397-18EP, Rn. 16 f.; Sala Multicompetente de la Corte Provincial de Justicia de Bolívar, Urt. v. 28.3.2019, Rs. 02335-2019-00022, S. 16.

1515 Sala Multicompetente de la Corte Provincial de Pastaza, Urt. v. 11.7.2019, Rs. 16171-2019-00001, S. 36; Storini/Navas Alvear, La acción de protección en Ecuador, 2013, S. 107.

1516 Unidad Judicial Multicompetente con Sede en el Cantón Cotacachi, Urt. v. 21.10.2020, Rs. 10332-2020-00418, S. 17 f. In diesem Fall um das *Llurimagua*-Projekt lag eine *licencia ambiental* vor; zum Sachverhalt siehe oben Seite 135.

schon allein wegen der gegenüber den ordentlichen Rechtsbehelfen deutlich kürzeren Verfahrensdauer<sup>1517</sup> – der effektivste Rechtsbehelf.

In dieser Niedrigschwelligkeit des gerichtlichen Rechtsschutzes, bei dem es letztlich ausreicht, das Gericht in Kenntnis von einem Vorfall zu setzen,<sup>1518</sup> zeigt sich der Wunsch nach einer Demokratisierung des Rechts. Die Wirkung dieser Demokratisierung zeigt sich etwa darin, dass die *acción de protección* von zahlreichen sozialen Bewegungen als selbstverständliches Werkzeug für die Verfolgung ihrer Anliegen eingesetzt wird.<sup>1519</sup> Hier finden also in pluralen Prozessen Aushandlungen um die Bedeutung der CRE statt.<sup>1520</sup> Ein solches offenes Prozessrecht ist offensichtlich nicht „ausschließlich für jene gemacht, die über wirtschaftliches oder materielles Vermögen verfügen, und die sie [die Gesetze] kennen“<sup>1521</sup>, wie *Fernando Huanacuni* dem westlichen Recht in seiner bereits oben<sup>1522</sup> zitierten Kritik vorwirft. Vielmehr lässt es hoffen, dass die Rechte der Natur oder Pacha Mama in vielfältigen Konstellationen von verschiedenen Akteur\*innen geltend gemacht werden und somit jedenfalls eine bedeutende Zahl der unzähligen Aspekte der nichtmenschlichen Umwelt im Recht eine Stimme erhalten kann.

## b) Erweiterung des Kreises der Beteiligten: Der *amicus curiae*

Einen weiteren Mechanismus zur Abmilderung der aporetischen Spannung der interkulturellen Repräsentation einer unüberschaubaren Zahl an Naturen stellt die Möglichkeit des *amicus curiae* dar, der vor ecuadoriani-

---

1517 Hierzu *Narvdez Quiñónez/Narvdez*, *Derecho ambiental en clave neoconstitucional*, 2012, S. 312; *Castro-Montero/Llanos Escobar/Valdivieso Kastner u.a.*, *Ius Humani*. *Revista de Derecho* 5 (2016), 9, 18 errechnen eine mittlere Verfahrensdauer von 28 Tagen für erstinstanzliche Verfahren.

1518 So *Storini*, in: *Andrade Ubidia/Grijalva/Storini* (Hrsg.), *La Nueva Constitución del Ecuador*, 2009, S. 287, 307.

1519 Dies beobachtet *Affolter*, *Journal of Legal Anthropology* 4 (2020), 78, 85.

1520 *Affolter*, *Journal of Legal Anthropology* 4 (2020), 78, 85 zeigt etwa, dass in Gerichtsverfahren um Bergbauprojekte von Aktivist\*innen häufig ein über den konkreten Fall hinausreichendes Anliegen verfolgt wird, nämlich feststellen zu lassen, dass industrieller Bergbau per se nicht mit der CRE vereinbar ist. Letztlich geht es also auch um die Aushandlung eines Wirtschafts- und Entwicklungsmodells und die Frage, welche Vorgaben die CRE – insbesondere über die Rechte der Natur und das *sumak kawsay* – hierfür macht.

1521 *Huanacuni Mamami*, *Vivir bien/Buen Vivir*, 2015, Ebook Position 2727.

1522 Seite 199.

schen Gerichten eine wichtige Rolle spielt. Nach Art. 12 Abs. 1 S. 1 LOG-JCC kann jede Person oder Personengruppe, die Interesse an einem Verfahren hat, schriftlich dazu Stellung nehmen. Dieses Schreiben wird der Verfahrensakte beigelegt, außerdem können nach Art. 12 Abs. 1 S. 2 LOG-JCC die Verfasser\*innen in der mündlichen Verhandlung angehört werden.

Das Instrument des *amicus curiae* stammt aus dem englischen beziehungsweise US-amerikanischen Recht und spielt auch auf internationaler Ebene eine wichtige Rolle.<sup>1523</sup> Durch dieses prozessuale Mittel können Personen, die über besonderes Wissen verfügen oder ein Interesse am Verfahren haben, ohne selbst Partei zu sein, auf dieses Verfahren Einfluss nehmen.<sup>1524</sup> Ein *amicus curiae* kann insbesondere auch innovative Argumentationslinien verfolgen, welche den Prozessbeteiligten als zu riskant scheinen<sup>1525</sup> und so auf eine Rechtsfortbildung hinwirken. Derartige Interventionen können das Wissen des Gerichts sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Weise erweitern<sup>1526</sup> und somit bislang abwesende Perspektiven in den Prozess einbringen. Indem sie der Zivilgesellschaft, aber etwa auch staatlichen Stellen die Möglichkeit geben, ihre Ansichten in Verfahren einzubringen, können sie einen partizipativen Prozess anstoßen und somit die Legitimation eines Urteils erhöhen.<sup>1527</sup> Was in der Literatur zur internationalen Investitionsschiedsgerichtsbarkeit teilweise als Gefahr bezeichnet wird, nämlich eine Politisierung entsprechender Verfahren durch *amici curiae*,<sup>1528</sup> kann dazu dienen, die Entscheidung auf einer breiteren

---

1523 *Blanquett/Casser*, KJ 50 (2017), 94, 95 f.; *Zuck*, NVwZ 2016, 1130, 1131; zur Entstehungsgeschichte siehe *Kühne*, *Amicus curiae*, 2015, S. 7 ff.; *Segger*, *Der Amicus Curiae im Internationalen Wirtschaftsrecht*, 2017, S. 17 ff.

1524 *Blanquett/Casser*, KJ 50 (2017), 94, 97 f.; *Kühne*, *Amicus curiae*, 2015, S. 2.

1525 So zum US-Recht *Blanquett/Casser*, KJ 50 (2017), 94, 97.

1526 *Bürli*, *Third-party interventions before the European Court of Human Rights*, 2017, S. 46 et passim.

1527 Ebd., S. 32.

1528 Nachweise bei *Segger*, *Der Amicus Curiae im Internationalen Wirtschaftsrecht*, 2017, S. 202, der sich dieser Kritik allerdings nicht anschließt, sondern anerkennt, dass Investitionsstreitigkeiten „oftmals von sich aus politisch“ sind, und im *amicus curiae* eine Möglichkeit erblickt, „das politische Interesse an diesen Streitigkeiten in geordnete Bahnen zu lenken und ihm ein Ventil zu verschaffen“.

Grundlage zu fällen.<sup>1529</sup> Letztlich kann die Möglichkeit des *amicus curiae* als eine Demokratisierung des Gerichtsprozesses gesehen werden.<sup>1530</sup>

Gerade in emblematischen Fällen wird vor ecuadorianischen Gerichten von dieser Möglichkeit umfassend Gebrauch gemacht.<sup>1531</sup> Auf diese Weise wird das Forum, das eine Gerichtsverhandlung bietet, sowohl personell als auch inhaltlich erweitert. So können weitere Repräsentationen der Natur oder Pacha Mama, ohne direkt Prozesspartei zu sein, aktiv am Prozessgeschehen teilnehmen. Die *amicus curiae* werden häufig umfangreich in den entsprechenden Urteilen zitiert.<sup>1532</sup> Auch ausländische Stellungnahmen gehen bei den Gerichten ein,<sup>1533</sup> hier kann also ein transnationaler Rechtsdiskurs stattfinden.

c) Partizipativer Prozess der Umsetzung gerichtlicher Urteile: Ein „activismo judicial dialógico“

Eine weitere Strategie, mit der Unmöglichkeit der Repräsentation der Natur oder Pacha Mama in gerichtlichen Verfahren umzugehen, kann in einer kreativen Ausnutzung des weiten Ermessensspielraums, der ecuadorianischen Gerichten bei der Anordnung von Maßnahmen zur Umsetzung ihrer Urteile eingeräumt wird, gesehen werden. So müssen sich die Gerichte nicht damit begnügen, die Verletzung eines Rechtes festzustellen oder

---

1529 Vgl. *Aparicio Wilhelmi*, *Revista de Derecho Político* 2011, 581, 590.

1530 So *Bürli*, *Third-party interventions before the European Court of Human Rights*, 2017, S. 118.

1531 Siehe etwa die Aufzählungen in Unidad Judicial Multicompetente con Sede en el Cantón Chillanes, Urt. v. 25.2.2019, Rs. 02335-2019-00022, S. 8; Unidad Judicial Multicompetente con Sede en el Cantón Cotacachi, Urt. v. 21.10.2020, Rs. 10332-2020-00418, S. 3; Sala Multicompetente de la Corte Provincial de Justicia de Zamora Chinchipe, Urt. v. 18.9.2019, Rs. 19304-2019-00204, S. 8; Sala Multicompetente de la Corte Provincial de Pastaza, Urt. v. 11.7.2019, Rs. 16171-2019-00001, S. 8 spricht von 23 eingegangenen Amici Curiae; zur regen Beteiligung der verschiedenen Akteur\*innen als amici curiae im Los Cedros-Fall siehe *Affolter*, *Journal of Legal Anthropology* 4 (2020), 78, 84.

1532 So führt etwa Unidad Judicial Multicompetente con Sede en el Cantón Cotacachi, Urt. v. 21.10.2020, Rs. 10332-2020-00418, S. 14 ausdrücklich aus, dass es sich auch auf das Vorbringen der Amici Curiae stützt; bei Sala Multicompetente de la Corte Provincial de Imbabura, Urt. v. 19.6.2019, Rs. 10332-2018-00640, S. 23 ff. füllen die Amici Curiae über 40 Druckseiten.

1533 So etwa die Leonardo DiCaprio Foundation in Sala Multicompetente de la Corte Provincial de Imbabura, Urt. v. 19.6.2019, Rs. 10332-2018-00640, 49; siehe auch *Affolter*, *Journal of Legal Anthropology* 4 (2020), 78, 89.

die Verpflichtung zur Behebung eines Schadens auszusprechen. Sie sind vielmehr befugt, nach der Feststellung einer Rechtsverletzung detaillierte Vorgaben zur Art und Weise ihrer Behebung zu machen.<sup>1534</sup> Nach Art. 21 Abs. 2 LOGJCC dürfen Richter\*innen die Umsetzung ihrer Urteile auf verschiedene Weise begleiten. So können die Auswirkungen der *reparación integral* auf die Betroffenen evaluiert, nachträglich Beschlüsse (*autos*) bezüglich der Umsetzung erlassen oder die im Urteil eingeforderten Maßnahmen abgeändert werden. Auch die *Defensoría del Pueblo* sowie andere nationale oder lokale staatliche Instanzen dürfen nach Art. 21 Abs. 3 S. 1 LOGJCC mit der Überwachung und Begleitung des Umsetzungsprozesses betraut werden, wobei diese nach Art. 21 Abs. 3 S. 2 LOGJCC wiederum dem Gericht gegenüber berichtspflichtig sind.

Ein Urteilsspruch ist damit nicht das Ende des gerichtlichen Verfahrens, sondern vielmehr der Beginn eines Prozesses, der erst beendet ist, wenn der entstandene Schaden behoben ist.<sup>1535</sup> Erst dann darf der Fall nach Art. 21 Abs. 4 LOGJCC archiviert werden. Mit der Anordnung von Maßnahmen bezüglich ihrer Umsetzung wollen die Urteile häufig einen Prozess anstoßen, an dem die verschiedenen betroffenen Gruppen partizipieren können. Im PRONACA-Fall etwa, in dem es um eine Schweinemast an einem ökologisch sensiblen Standort ging, forderte das Verfassungsgericht, dass die Tätigkeit des Unternehmens in Zukunft von einer mit Vertreter\*innen staatlicher Stellen und der betroffenen Gemeinden besetzten Kommission überwacht werden solle.<sup>1536</sup> In einem Fall betreffend manipulierten Saatguts ordnete ein Provinzgericht unter anderem an, dass Bäuer\*innen eine Fortbildung bezüglich derartigen Saatgutes erhalten sollten, um sie somit zu befähigen, selbst über ihr Saatgut zu wachen.<sup>1537</sup> Die *Defensoría del Pueblo* forderte nach einer Umweltschädigung durch ausgelaufenes Öl die verursachenden Unternehmen auf, gemeinsam mit den lokalen Gemeinden Protokolle für die Wiederherstellung aufzustellen.<sup>1538</sup>

---

1534 *Storini*, in: Andrade Ubidia/Grijalva/Storini (Hrsg.), *La Nueva Constitución del Ecuador*, 2009, S. 287, 307.

1535 Ebd.

1536 Corte Constitucional, Ur. v. 16.7.2009, Rs. Nº 0567-08-RA, *Construyendo la Justicia Ambiental en el Ecuador*, S. 99, 122 f.

1537 Sala Multicompetente de la Corte Provincial de Justicia de Los Ríos, Ur. v. 16.8.2019, Rs. No. 12283201802414, S. 10.

1538 Defensoría del Pueblo de Ecuador, Ur. v. 28.12.2012, Rs. No. 15-DPE-DINA-PROT-DNDNA-2012-CCS, S. 40.

Anleihen nimmt die ecuadorianische Rechtsprechung hier wohl bei der kolumbianischen Verfassungsgerichtsbarkeit sowie beim IAGMR. Der kolumbianische Verfassungsgerichtshof treibt den „activismo judicial dialógico“<sup>1539</sup> insbesondere im Rahmen der sozialen Rechte besonders weit. Urteile enthalten neben detaillierten Vorgaben zu den zu treffenden Maßnahmen zur Behebung der festgestellten Rechtsverletzung<sup>1540</sup> regelmäßig einen umfangreichen follow-up-Mechanismus, der etwa Sitzungen der betroffenen Parteien unter Beteiligung der Öffentlichkeit vorsieht, auf denen der Fortschritt der Umsetzung des entsprechenden Urteils evaluiert wird. So haben etwa zur Umsetzung des berühmten Urteils T-025/04<sup>1541</sup> zur Situation der intern Vertriebenen zwischen 2005 und 2013 insgesamt 20 öffentliche und zahlreiche nichtöffentliche Sitzungen stattgefunden, auf denen die Richter\*innen des Gerichtshofs mit verschiedenen betroffenen Gruppen den Fortschritt bei der Implementierung der angemahnten Maßnahmen besprachen und die verantwortlichen Behörden Rede und Antwort stehen mussten.<sup>1542</sup>

Wie im bereits mehrfach erwähnten kolumbianischen *Río Atrato*-Fall<sup>1543</sup> wurde auch hier eine mit Vertreter\*innen der Zivilgesellschaft, Wissenschaft, Kirche etc. pluralistisch besetzte Kommission eingesetzt, die den Umsetzungsprozess begleitet, Berichte erstellt und in der öffentlichen Debatte um das Urteil eine wichtige Rolle einnehmen konnte.<sup>1544</sup> Auch der IAGMR fordert im Rahmen der *reparación integral* häufig weitreichende Partizipationsmöglichkeiten<sup>1545</sup> und verlangt von den betroffenen Parteien regelmäßige Berichte über die Umsetzung seiner Urteile.<sup>1546</sup>

Solche partizipativen Umsetzungsprozesse machen es in Bezug auf die Rechte der Natur oder Pacha Mama möglich, auch nach dem Urteilspruch nach weiteren Propositionen, die natürliche Anliegen vorbringen, Ausschau zu halten. Da es, wie oben dargestellt,<sup>1547</sup> nicht den einen einzigen natürlichen Zustand der Natur gibt, den es nach einer Umweltschädi-

---

1539 *Rodríguez Garavito/Rodríguez Franco*, Juicio a la exclusión, 2015, S. 29.

1540 Vgl. etwa Corte Constitucional República de Colombia, Ur. v. 22.1.2004, Rs. T-025/04, S. 108, wo 23 Punkte aufgeführt werden.

1541 Corte Constitucional República de Colombia, Ur. v. 22.1.2004, Rs. T-025/04.

1542 *Rodríguez Garavito/Rodríguez Franco*, Juicio a la exclusión, 2015, S. 145 f.

1543 Hierzu oben Seite 89.

1544 *Rodríguez Garavito/Rodríguez Franco*, Juicio a la exclusión, 2015, S. 151.

1545 Siehe etwa Corte Interamericana de Derechos Humanos, Ur. v. 27.6.2012, Rs. C\_245, Rn. 289.

1546 Ebd., Rn. 295.

1547 Seite 219.

gung wiederherzustellen gilt, ist es wichtig, diesen Prozess für verschiedene Sichtweisen auf die nichtmenschliche Umwelt offen zu halten.

#### d) Rechte im Werden: Die Suche nach einer Utopie

Interkulturell verstandene Rechte der Natur erfordern also den Schutz der natürlichen Umwelt in partizipativen Prozessen.<sup>1548</sup> Im interkulturellen und plurinationalen Staat sind diese Prozesse selbstverständlich so auszugestalten, dass sich in ihnen auch indigene Vorstellungen von Gerechtigkeit verwirklichen können.

Weil im andinen Denken ein schädigendes Ereignis als eine Störung des Gleichgewichts im *ayllu* wahrgenommen wird, müssen bei einer Wiederherstellung des Gleichgewichts alle menschlichen und nichtmenschlichen Mitglieder der Gemeinschaft beteiligt werden.<sup>1549</sup> Da es in der heterogenen Welt der Anden keine universelle Harmonie gibt, müssen so die konkreten Umstände der betroffenen Gemeinschaft berücksichtigt werden.<sup>1550</sup>

Das auf diese Weise gesuchte Gleichgewicht darf keinesfalls als ein klar umrissener, eines Tages vollumfänglich verwirklichter Zustand verstanden werden. Die Rede von der Harmonie bedeutet nicht, dass alle Reibungen und Widersprüche in einem einheitlichen paradiesischen Zustand aufgehoben werden. Vielmehr ist die Harmonie, nach der die Rechte der CRE streben, *ch'ixi*. Um im Bild *Silvia Rivera Cusicanquis* zu bleiben: Bei der Inverhältnissetzung natürlicher und menschlicher Rechte entsteht kein einheitliches Grau, vielmehr bleiben eine Vielzahl schwarzer und weißer Punkte sichtbar. Dass diese sowohl zu ihrer Geltung kommen und ihre Partikularität bewahren als auch gleichzeitig ein gemeinsames graues Gewebe bilden können, ist die zentrale Herausforderung, die *ch'ixi*-Rechte an das Recht stellen.

Im andinen indigenen Denken muss das kosmische Gleichgewicht stets aktiv gesucht werden.<sup>1551</sup> In den Worten *Grimaldo Rengifo Vázquez* bedeutet dies:

---

1548 *Rodríguez Caguana/Morales Naranjo*, in: Restrepo Medina (Hrsg.), *Interculturalidad, protección de la naturaleza y construcción de paz*, 2020, S. 335, 345.

1549 *Rengifo Vázquez*, in: Apffel-Marglin (Hrsg.), *The spirit of regeneration*, 1998, S. 89, 117; *Grillo Fernandez*, in: Apffel-Marglin (Hrsg.), *The spirit of regeneration*, 1998, S. 193, 228.

1550 *Grillo Fernandez*, in: Apffel-Marglin (Hrsg.), *The spirit of regeneration*, 1998, S. 193, 229.

1551 *Van den Berg*, "La tierra no da así no más", 1989, S. 119.

„Harmony in Andean life is not something given but something constantly in the process of happening; that is why we speak of harmonizing.”<sup>1552</sup>

Das Bemühen um kosmische Gerechtigkeit, die sich in einem umfassenden Gleichgewicht ausdrückt, stellt einen andauernden Prozess dar. Ein absolutes, in sich ruhendes Gleichgewicht kann weder je erreicht werden, noch stellt es überhaupt ein erstrebenswertes Ziel dar. Wie auch ein ökosystemisches Gleichgewicht, das nur relativ, also in Bezug zu seiner Außenwelt stabil, im Inneren jedoch stetiger Veränderung unterworfen ist, werden auch die Beziehungen innerhalb der menschlichen Gesellschaft und zur nichtmenschlichen Umwelt stets neu verhandelt und austariert. Wichtig ist es, einen Raum, in dem dieser Streit ausgetragen werden kann, zu schaffen.<sup>1553</sup>

*Alberto Acosta* spricht zutreffend davon, dass in der CRE „Entwürfe für eine noch zu konstruierende Utopie“ zu finden sind.<sup>1554</sup> Wird der Begriff der Utopie auf die CRE angewendet, hat dies in seiner wörtlichen Bedeutung als „Nicht-Ort“ zu geschehen. Dieser Ort ist nicht abschließend definiert, er kann nicht erreicht, sondern nur gesucht werden. Welche konkrete Form dieser Zustand der Harmonie annehmen sollte, kann weder diese Arbeit noch die CRE selbst beantworten. Der Versuch einer solchen Definition wäre zutiefst widersinnig. Liegt der Fokus auf dem Prozess des Harmonisierens und nicht auf dessen Produkt, sind die Wege, die dieser Prozess einschlägt, kontingent. Wie die Gerechtigkeit bei *Jacques Derrida* ist die von der CRE gesuchte Harmonie schwer greifbar, sie ist unberechenbar<sup>1555</sup> und stets im Kommen.<sup>1556</sup> Dies verkennt eine Kritik, welche die ecuadorianischen Rechte der Natur als „Utopien“ bezeichnet und daraus folgert, sie seien „nicht wirklich justitiabel“.<sup>1557</sup> Denn nicht die Rechte

---

1552 *Rengifo Vásquez*, in: Apffel-Marglin (Hrsg.), *The spirit of regeneration*, 1998, S. 89, 116; ähnl. auch *Grillo Fernandez*, in: Apffel-Marglin (Hrsg.), *The spirit of regeneration*, 1998, S. 193, 228.

1553 Vgl. auch *Latour*, *Kampf um Gaia*, 2017, S. 248, dessen neues Regime sich gerade nicht durch eine friedliche Versammlung der (menschlichen und nicht-menschlichen) Parteien auszeichnet, sondern vielmehr Raum für Konflikt bieten möchte.

1554 *Acosta*, *Juridikum* 2009, 219, 222.

1555 *Derrida*, *Gesetzeskraft*, 1996, S. 34; *Cortez*, in: *Fornet-Betancourt* (Hrsg.), *Gutes Leben als humanisiertes Leben*, 2010, S. 227, 245.

1556 *Derrida*, *Gesetzeskraft*, 1996, S. 56.

1557 *Brandt*, *Indigene Justiz im Konflikt*, 2016, S. 100.

selbst sind utopisch, sie justitiabilisieren vielmehr die Suche nach einer Utopie.<sup>1558</sup>

Die CRE ist – wie wohl jede Verfassung – ein Dokument im Werden. Ausdrücklich weist hierauf Art. 11 Nr. 8 S. 1 CRE hin, nach dem „[d]er Inhalt der Rechte fortschreitend (de manera progresiva) zu entwickeln ist“. Nach *Alberto Acosta* sollte der wahre Prozess der Verfassungsgebung erst nach der formellen Verabschiedung der CRE beginnen, indem Aneignung und Ausfüllung durch die Zivilgesellschaft erfolgen.<sup>1559</sup> Auf welche kritische und emanzipatorische Weise eine solche Aneignung insbesondere auch durch indigene Akteur\*innen stattfindet, wurde verschiedentlich gezeigt und stellt eine zentrale Bedingung für ein gelingendes *ch'ixi*-Recht dar. Rechte der Natur versteinern daher weder einen Naturzustand eines gewissen Zeitpunkts, noch setzen sie die Natur als etwas Unverfügbares, jeglicher Aushandlung Entzogenes und füllen so mit Leben, was *Andreas Fischer-Lescano* für ein die Pathologien der subjektiven Rechte überwindendes Modell der Rechte fordert:

„Rechte schützen nicht die kontextlose Identität, sondern gewährleisten das differenzielle Zusammenwirken im rechtlich organisierten Entscheidungsprozess.“<sup>1560</sup>

Die Rechte der Natur oder Pacha Mama der CRE statuieren, dass sich dieses differenzielle Zusammenwirken nicht nur zwischen Menschen abspielt, sondern unzählige Naturen umfasst. Indem die *ch'ixi*-Rechte der CRE den rechtlichen Entscheidungsprozess so organisieren, dass er nicht von einer hegemonialen, eine Dichotomie zwischen Mensch und Natur voraussetzenden Position dominiert wird, sondern auch marginalisierte Stimmen gehört werden, erkennen sie an, dass es nicht nur verschiedene Naturen, sondern auch verschiedene Pfade zum Guten Leben gibt, keiner

---

1558 Vgl. hierzu auch das Konzept des Verhältnisses von Utopie und Transformation bei *Redecker*, in: Landweer/Newmark/Kley u.a. (Hrsg.), *Philosophie und die Potenziale der Gender Studies*, 2012, S. 17, 34, nach der „die drastischsten Szenarien des Wandels keineswegs dessen radikalste Momente darstellen und [...] der Verlust eines bestimmten revolutionären Mechanismus auch so gesehen werden kann, dass er Utopien zu Mitteln der Transformation macht und nicht jegliche Transformation ‚utopisch‘“.

1559 *Acosta*, in: *Acosta/et al* (Hrsg.), *Entre el quiebre y la realidad*, 2008, S. 9, 12; ähnl. auch *Riofrancos*, *Resource radicals*, 2020, S. 113, nach der „constituent politics does not end with constitutional ratification“.

1560 *Fischer-Lescano*, in: *Fischer-Lescano/Franzki/Horst* (Hrsg.), *Gegenrechte*, 2018, S. 377, 399.

jedoch beschritten werden kann, ohne auch nichtmenschliche Entitäten nach dem Weg zu fragen.

*III. Resümee: Neuordnung der subjektiven Rechte*

Die eingangs zitierte Vermutung *Klaus Bosselmanns*, dass Rechte der Natur mehr implizierten als ein zusätzliches Rechtssubjekt, sondern vielmehr eine Neuordnung des Systems der subjektiven Rechte mit sich bringen müssen, wird von der CRE bestätigt. Sie erfordern mehr als eine mechanische Gegenüberstellung menschlicher und natürlicher Rechte in einem dichotomischen Verhältnis. Wie die Natur oder Pacha Mama selbst, bestehen die Rechte aus Art. 71 f. CRE gerade in ihrer Verwobenheit und Interdependenz untereinander und mit anderen Akteur\*innen und deren Rechten. Die hiermit einhergehende Erhöhung der Komplexität juristischer Verfahren erfordert gewisse prozessuale Vorkehrungen, wie sie im Rechtsschutzsystem der CRE verschiedentlich anzufinden sind. Diese Verfahren sind dabei stets im Fluss, angestrebt wird nicht die Erreichung oder Versteinierung eines definierbaren natürlichen Naturzustandes, sondern ein partizipativer Prozess, in dem auch die bislang im Recht weitgehend abwesenden natürlichen Entitäten eine Stimme erhalten.